

Sonnabends, den 29. Julius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. ic.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approvalation und auf Dero specialen Befehl.

No.



31.

Wochentliche-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Nachrichten,

Woraus zu erschauen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu verpfeilen, vorzommen, verloren, gefunden, oder gefistholt worden: Diese werden sodein angefüget diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Einwohner, wie auch angekommenen Fremden ic. ic. Zuletzt findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreibes in Vor- und Hinter-Pommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schifffahrt.

I. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dennach ad instantiam der Volksen ihres abgeschieden Ehemannes, des hiesigen Schmidt Peters Wohhabens, welches zwischen den Kaufmann Flac. und Breng. Verge Hänsen lince belegen, wegen der stadtischen Marken erforderlichen Aussonderung zu subdilicen veranlaßet, dazu auch Termint Licitacionis auf den 28ten Junii, zehn Nulli, und 10en Septembr. e. amberschmet; So wird solches hier durch jedermannlich bestand gemacht, und haben diejenigen, welche solch es Haue zu erlaufen willens sind, sich in Termint Licitacionis vor der hiesigen Regierung zu gestellen, und der Meisdietherde nach Vor- schrifte

schrift der Ordnung die Addiction zu gewärtigen. Das Haus ist nach Abzug der erforderlichen Reparationskosten, nebst einer dazu belegenen, zum Theil noch nicht ausgerechneten Wiese, zu 95 Rthlr. 8 Gr. abzimmt, und müssen davon jährlich 2x Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. Onera entrichtet werden, wie die in Alten Stettin, Arnslam und Stargard offizierte Proclamata des mehrern besagen. Signatum Stettin den 26ten April 1752.

Röigliche Preussische Pommersche Regierung.
Auf Veranlassung des Königlichen Pusullen-Collegi, soll einiges Silber und andres Goden als eine silberne vergoldete Schale, von 19 Loth, vier silberne vergoldete Becher, von 41 Loth, eine silberne vergoldete Tabatiere, von 4 Loth, ein Paar silberne Schafe-Schnallen, von 2 und einem halben Loth, eine Taschen-Uhr, mit einem doppeln Schlüssel, angleichen zwei goldene, und ein silberner Ring, mit Stein besetzt, per modum auctionis verkaufst werden, und ist dageo Termius auf den zten Augusti c. angesetzt worden; Wer nun dageo Ueberlieben träge, der tan sich an bemeldetem Lazz, Morgens um 9 Uhr, bey dem Secretario Voßmann zu Stettin, in dersel. Logie einzufinden, und hat der Melbietreibende gegen baare Bezahlung der Verkaufung zu gewärtigen.

2. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als sich 30 Pausstrome abstehende, in Schiff's-Planckn füchtige Eichen, in dem Friedrichswaldbischen Revier, in gleichwohl 50 gleichfalls Pausstrome abstehende, in Schiff's-Holz füchtige Eichen, in dem Dargi- und Rosenowischen Revier, Antes-Wasser, befinden, und solche an den Melbietreibenden verkauft werden sollen, als wou Termiu Licitionis auf den 27ten Juuli, zten und zoten Augusti c. anberichtet werden; So wird solches hiedurch jedermannlich beladne gemacht, und können diejenigen so Velleben tragen, sohane Eichen an sich zu erhandeln, in gesuchten Terminis, besonders im letzten Vormittag auf der Königl. Krieges- und Domänen-Cammer für einzufinden, Vorh. und Gegen-Vorh. thun, und gewärtigen, daß dem Melbietreibenden sohane Eichen zugestellt, und ihm ein Contract darüber ertheilt werden soll. Signatum Stettin den 17ten Juilli 1752.

Röigliche Preussische Pommersche Krieges- und Domänen-Cammer.
Es hat die Königl. Regierung zu Alten Stettin, in causa Creditorum, das Lieutenant Joachim Friederich von Borck zu Rosenfelde, nachdem der Werb dieser Gutthaus Rosenfelde secundum Judicium auf 14039 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Vorwerkes Neuenland auf 24328 Rthlr. 21 Gr. zu sehen kommen, daß Gesichter derer von Borck, und die Gesamthänder ad reuendum auf den 28ten Junii c. zum ersten, den 2ten Juilli c. zum andern, und den 1ten Septembri c. zum dritten und legitemmabfuspona praeclara citius, ausreich und vorzagedachtes Güther subhantire, um seitige, wenn die Lehnshöfger nicht Praktika pflichten sollen, in obigen Terminen dem Melbietreibenden zu addicieren, wie alles die zu Steuern, Kosten und Ersatz in locis publicis, mit der Taxe offizierte Proclamata mit mehrern besagen; Vorh. nach sich also die Lehnshöfger und Käufer zu achten. Signatum Stettin den 12ten May 1752.

Röigliche Preussische Pommersche Regierung.
Es hat die Königl. Regierung zu Stettin ad instantiam des Lieutenant von Gob, als Wormund das von Wusto auf Gufo, die Gufovise Wasser-Mühle, da derselbe Veräußerung gerichtlich festgesetzt worden, subhantire, und Termiu Licitionis auf den 29ten Junii, 26ten Juilli, und 1ten Septembri c. vor der Königl. Regierung angezeigt, wie die zu Stettin, Garb und Pötz offizierte Proclamata besagen, als wobei auch die Mühle beständig nach welcher die Mühle, nebst Gebäuden, an Haas, Schwanen, Mühlens-Leich, in jedem Felde in 6 Schaffel Aussaat Land, eine Wiese, Kohl- und Baum-Garten, nach beiden Nutzungen, und nach Abzug der Onerum auf 954 Rthlr. gewürdig ist. Die Herrschaftsdienen Pötz über, weil derentwegen auf eine Vereinigung bei der Licitation ankommt, sind nicht abzuzagen. Es haben sich also die Käufer an der Königl. Regierung in gesuchten Terminen, sonderlich in dem letzten, den 1ten Septembri c. e. zu stellen, und derjenige, so die besten Conditiones offeriren wird, nach Verfallen der Addiction, so daß nachher niemand weiter dagegen gehobt werde, zu gewärtigen. Signatum Stettin den 17ten May 1752.

Röigliche Preussische Pommersche Regierung.
Vom Uckermarkischen Ober-Gericht zu Bremzow sind folgende, der Europäischen Wiese und Geben zughörige, zu Neu-Auermünde belegane Immobilien, mit denen sohnen Summen, als 1.) das Burzelzen mit seinen Zugehörungen, nemlich a) ein grosses an der Eichhanss belegenes Schloss, b) zwanzig Hufen Landes vor 7 Schaffel Aussaat, nebst damit verknüpftem Wirtschafts- und c) ein Garten nach der Roderau, c) eine grosse Wiese vorläufig den Garten, und d) eine zwischen Gesels- und Hölders Scheunen liege belegene Scheune, zusammen ad 2780 Rthlr. 10 Gr. 2.) Drey Bürger-Hufen ad 1075 Rthlr. 3.) Der sogenannte Bremzow-Kamp von 10 Schaffel Aussaat, 375 Rthlr. 4.) Die zwischen Benthen und Schulgen liege belegene Scheune, 45 Rthlr. zum seilen Kauf angegeschlagen, und sechsen Termiu-Licitionis auf den 10ten Juilli, 19ten Augusti, und 1ten Septembri c. ad liquidandum et verificandum, sub combinatione perpetui silentii, in rati triplici, per publica proclamata estitut. Welches alles hiedurch handt gemacht wird.

Nachdem

Nachdem auf Veranlassung des Herrn Commissarii Loci Kriegesbath Hille, das Blockhus und Neues Gense Haus zu Tempelburg, zu Versteigerung der Fabriken-Läufe verkaufet werden sollen, und Termina Licitacionis auf den 20ten Juli, 1751. Augusti, und 24ten Augusti c. angeschetzt; So können diejenigen, so diese Häuser laufen wollen, sich in Termino Morgens um 8 Uhr zu Rathshause melden, und der Meßtischthand in ultimo Teimino gesicherte seyn, daß für baare Bezahlung ihm solde jugschlagen werden sollen.

Es soll der Gouvernössche Kammerjunk. Henck an den Meßtischthenden verkaufet werden; Wer solchen zu kaufen willens, kan ihn alßher im Augensteln nehmen, darauf biehen, und gewissen, daß solcher dem Meßtischthenden zugeschlagen, und nach erfolgter Königl. Krieges- und Domänen-Kammer Approbation, gegen baare Bezahlung, abgesegnet werden solle.

Des seligen Kaufmann und Materialisten Herrn Christian Streichen Brau Witwe zu Stargord, will um sich mit ihren Kindern auslanden zu seyn, deren immobilia, als ein Haus, welches am Markt, zwischen seligen Herrn Geheimrat Nach von Dandern Erben, und Herrn Hillers Haus inne belegen, so ein groß maßst. Gebäude ist, und wob d. ein sehr großer Hoffraum und Garten befählich, insgleichen einen an der Tempelhofen Wiese an der Ihna belegenen schönen Garten, wobey eine Wohnung, an den Meßtischthenden verkaufen; wozu Terminus auf den 25ten Augusti c. vor dem Stadt-Gerichte dafolbst angeschetzt, in welchem sich die Käufer melden, und auf ihr Gebot des Anstalzages gewähren können.

Als die Wind-Mühle in dem Dörfe Blankensee, Pyritischen Kreises, verkaufet werden soll; So haben sich die Liebhaber je ehe je lieber, bey dem Herrn von Billebeck dafolbst zu melden und Handlung zu pflegen.

3. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Neu-Stettin verkauf Martin Vislaffs Thesau ihren Garten hinter dem Hause, Schuldenhalber, an dem Herrn Kammerjunk. Stockmann, für 20 Thlr. Welches dem Publico hiedurch befaßt sei, markt wird.

Es verkaufen zu Colbera des verstorbenen Schneider Meister Meyers Witwe, gehörne Kruskin, der Bürger und Tuchmacher Meister Krus, und der Bürger und Weißfärber Meister Hohenstaedt, ihr vor bießen Mühlen Thor, der Vorstadt an der Ecke, woben des Kaufmann Herrn Leuen, zuer Radematsch und Büermann Brandts Häuser innen belegenes Wohnhaus, nebst Scheune und Gartenkande, an den Bürger und Löpf. Meister Emanuel Krus, erb. und eigenhümlich; Welches Königl. allergnädigster Verordnung jufolge hiedurch bekannt gemacht wird.

Der Kriegs-Commissarius Tyboldin zu Cöllin, hat sein auf der Berg-Straße dafolbst belegenes Wohnhaus, an dem Herrn Hauptmann von Schewen, hochlöblichen Jung-Joestens Regimente, verkaufet. Und so soldes Haus in dem auf Rücklate a. f. bevorstehenden Verkauffun: so Lage zu Rathausse gehörig verlassen werden soll; So wird dieses nach Edikt. Verordnung hiedurch öffentlich bekannt gemacht.

4. Sachen so innerhalb Stettin zu vermieten.

Da die Meßths Jahre mit dem Schuster Neumann, so in Alten Stettin auf der gristen Lastable, in dem Armen-Kastenhause, nahe am Vorder-Hospital wohnt, nächst kommenden Michaelis zu Ende laufen, und dieses H. us auf neue soll vermietet werden; so sind dazu Terminti auf den 2ten, 10en und 16en Augusti c. anberahmet worden; Widerstand die Pächter das Nachmittags um 2 Uhr in die Armentalschule erscheinen; ihren Both ad Proctocollum geben können, und vereinigen, daß mit dem Meßtischthenden werde concertirt werden.

5. Sachen so außerhalb Stettin zu vermieten.

In der Stadt Demmin in Vor-Pommern, auf dem Sanct Bartolomey Kirchhofe, ist ein wohl optisches Kirchen-Haus, nach der Ordnung Num. 5. belegen, ontho zu vermieten: Es sind in denselben sowohl unten als auch oben eine große Stube, und bey einer selveden eine gute Kammer, auch sowohl unten als oben eine Küche, und Kammer, insleinchein ein kleiner Keller in der Unterk. Küche belegen; Sollte nun jemand sinn, der diese plausante Wohnung, so von aller bürgerlichen Onur frey ist, benötigt wäre, derselbe hat sich sondersamt beim Präposito und Provisor diesenthal zu melden, weil die Wohnung offen, und gleich begogen werden kann.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Magistratus der Stadt Rausgarden macht hiedurch dem Publico befaßt, welcher anhalt die Stadt-Jahr des zu hiesiger Kammer gebörigen so genannten Volk-Kathens, wobei gute Viehhude, Wiesewuchs und guter Ast er belegen ist ic. auf Marien 1753. zu Ende laufen, und der bemerkte Heppes-

Hynde, Rathen anderweitig auf sechs Jahre, als von Marzen 1753, bis dahin 1759, an den Meßblechenden verpachtet werden soll, und dieserhalb Terminis Licitationis auf den 20ten May, 28ten Junii und 31ten Julii a. c. sind anderabgemet worden; Als werden diejenigen Lebhaberei so auf diesen Holz-Rathen zum Pertinenziis zu biechen belieben haben, bledurch erfuendet, sich in Terminis praefixis den 20ten May, 28ten Junii und 31ten Julii a. c. Morgens um 8 Uhr zu Rathausse zu Hausgarden zu melben, ihre Offerte ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, dass mit demjeniger, der in ultimo Termino Licitationis plus Offerten geäußert, contrahiret, und dieser Hynde-Rathen denselben auf 6 Jahr verpachtet, und der Königl. Krieges und Domänen-Cammer allgemeindie Approbation darüber ertheilen werden soll; Wobei zur Nachricht dianet, dass der künftige Pächter die Winter-Ausfaat bey diesem Hynde-Rathen in a. c. schon bestellen muss.

7. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es hat Joachim Abraham von Desterling, seine im Wirtschaften Kreise belegens Güther Grossens Küstom, halb Külowen, und zwei Bauer-Höfe in Schellin, an den Oberst-Lieutenant und Commandeur, Majorinchefen Regiments, Carl Christoph, Freyherren von der Goltz, erb- und eigentümlich verkaufet, und sind zu Befreyang aller Ansprache, sowohl beffest Creditores, als alle, so irgende auf eine andere Art einlige Ansprache daran machen können, oder mögen, durch gewöhnliche zu Stettin, Stargard und Pyritz offizielle Proclamata, auf den zoten Octobr. c. citirte, mit der Commision, dass die Auslandeslebenden mit ihrer Ansprache und Bespruch an diese verkaufte Güther weiter nicht gehörst, sondern in Anfachung derselben präcludirt, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden soll n. Signatum Stettin den 12ten Julii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.
Es hat das Königliche Regierung zu Stettin sämtliche Creditores, und diejenigen, welche sonst Ansprache an den Hauptmann Peter Georg von Schulzen, und dessen Ehefrauen, geborenen von Hogen, Anstell-Guthes in Parlin, haben, oder zu haben vermeinen, zu Abtheilung derselben per Edicatos auf den 2ten Septembri, a. c. citirte, wie die ölförther auch in Stargard und Cöslin offizielle Proclamata besagen, worin die Commision enthalten, das die Auslandeslebenden in Anfachung dieses nunmehr, an den Hauptmann Adam Jacob von Werder verkauften Gurdus präcludiret, und mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Signatum Stettin den 10ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Es hat die Königliche Regierung sämtliche Creditores des Hauptmann Christian Altdiger von Borsow, und dessen nachgelassenen Witwer, geborenen von Kollern, und welche an denen Güthern Gratzow, Borsow, Christinenhof ic. Ansprache haben, per Edicatos, so zu Stettin, Stargard und Lüben in locis publicis affigirt, sub pena præclusi excommunicati auf den 4ten Septembri c. citirte. Worwoch sich also derselben zu achten, in Termino ihres Fordehungen des Verlusts derselben nicht allzu in liquidire, sondern auch zu justizieren. Signatum Stettin den 2ten Junii 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung-Canzley.

Ad instantiam des Obersten von Norttem, sind sämtliche Agnati, und alle und jede Creditores, so an deren Webelschen Güthern, als halb Neurommel, halb Küstanien, ein Anteil in Müncken, ein Drittel in Silberberg, insgleichen halb Neumühlhof, sowie den darin gehörigen Dienstorte Röthen g, und aller derselben Pertinenzen, eine Fordehung haben, vor die Neumärkische Regierung auf den 3ten Julii, von 24ten Julii, und sonderlich den 14ten Augusti a. c. ad liquidandum ex verificandum, sub pena præclusi citirte worden; und ist bis dahin auch repud liquidandum auf diese Güther, auf den 20ten Junii a. c. präsigiert. Gevesne Terminus ultimus ausgeschetzt. Cöslin den 20t May 1752.

Neumärkische Regierung-Canzley.

Es hat die Königliche Regierung hieselbst ad instantiam der Witwe von Neckar, und des von Lenning, als Wormunder seligen Nicolaus Heinrich von Neckars Sohne, das im Vely'schen Treysse, in dem Dorfe Stätz, befindliche Anttheil, welches vorhin des seligen Martin Friedrich von Neckar besessen, subhaftiret, und in Terminis den 2ten Junii c. zum ersten, den 2ten Julii zum andern, und den 20ten Augusti c. zum dritten, und letztemmo, zwei öffentlichen Wettlauf feststellt, wie die in Stettin, Pyritz und Prenglow, mit der sich auf 6500 Röhr, 18 St. belaufenden Dore mit rechrem deuzigen, und hat der Meßblechende in ultimo Termino nach Verfallen die Addiction zu gewarten. Dabeben sind auch sämtliche des seligen Martin Friedrich von Neckars Creditores ad liquidandum, insgleichen die Lehnsfolger, welche an demselben Güthe herbedrigt zu seyn vermeinten, ad remendum auf den 20ten Augusti c. zum ersten, andern, und drittenmo sub pena præclusi, und das ihnen sonst in Anfachung des vorhermeldeten Gutthe's Nacht ein emjahr Stillschweigen auferzetzet werden soll, ist ic. Solchenach wird dieses zu ziemanns Wissenschaft gebracht, damit die Käster, Creditores und Lehnsfolger sich darnach audein könnten. Signatum Stettin den 27ten April 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

Bor

Der die Neumärkische Regierung zu Eslin sind sämliche Agnati und Creditores, an dem Greys-Guth in Schauburg, welches lediglich der Krieges Commissarius Röder besessen, und desselben Perimitens ist, insbesondere die von Marwitz, auf Lehnz und Gleissen, rations der ehemaligen Verpfändung auf den roten Juli, den ziten Juli, und sonderlich den 21ten Augusti a. c. ad liquidandum er verkaufandum sub pena præclusi et perpetui silencii citaret. Eslin den 26ten Junii 1752.

Neumärkische Regierung's-Cahier Aßler.
Es hat die Königl. Preussische Pommersche Regierung zu Alten Stettin, d' instantiam des Hauptmann Peter George von Schulz, alle Creditores, und welche sonst ex alio quoconque capite Ansprache an den Pommerschen Anteil des Gutes Maulis, welches er von Philipp Sigismund von Hagen erhandelt, haben oder zu haben vermeinten, per Edicatum, so zu Stettin, Stargard und Pyritz affigiert sind, citaret, und ist darin terminus peremptorius auf den 11ten Septembr. c. præstizet; alidem sämtliche Ansprache ohne Ausnahme anguejzen, und in justitiam, weil sonst die Auslieferung præcluderet, und in Ansehung des vorerheblichen Gutes mit ewigen Stillschweigen sollen belagert werden. Signatum Stettin den 27ten Junii 1752.

Königl. Preussische Pommersche Regierung.
Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmere und Thürfürst &c. c. Entbieten sämtlichen Creditorebus, Agnatis, und denjenigen, welche an den Söhnen Großmächtige, Wartkroge und Philipps-Ruh, im Stolpischen Kreise belegen, was zu fordern, oder einige Ansprache zu haben vermeinten, Unseren Grub, und sagen euch hemist zu wissen, wasmassen Martin Menfeld, vermischte eines übergebenen, und nebst den Beylegen in Abschrift liebey liegenden Supplicati, wodurch angezeigt, wie daß nach dem Contract de dato Cœsumbile den 12ten Geburts- d' sub A, der Major Graf von Mindow, obgedachte Güter mit allen dazu gehörigen Perimiten, Jurisdiction, auch Rechten und Gerichtsleiteten, so wie in dem Contract alles mit mehrern beschrieben worden, Supplicarien erblich abgetreten, und für 1666 Rthlr. 16 Gr. verkaufet habe, der Verkäufer auch nach der Cabinetts-Ordre sub B, so viel erhalten, daß er dies Güter an jemanden, bürgerlichen Standes, verlaufen könnte, mit allerunterthänigster Bitte, da nach dem Contract § 4. Verabredet, daß auf beider Theile Kosten Edicata, sowohl in Anschlag der Cœdiorum, als auch verzeugten, so aus irgend einem Grunde an die verkaufte Güther rechtlid, was zu fordern zu haben vermeinten möchten, gesuchet werden solten, des Wt solide zu erkennen allerzähligst geruhen möchten. Wenn Wir nur des Supplicarien, Gr. sub allerdankigst deferiret haben; So citiren und laden Wir euch hemist und Kraut dieses Proclamatis, wovon eines allhier in Eslin, das andere in Stolpe, und das dritte in Schlawe affigiert werden soll, daß ihc die Lehnshofler a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termiu zu rechnen, euch, ob Ihr vorher benannte Güter zu valutare willent, ad Acta erläret, auch auf den Fall, das prüflichen Supplicanti und den Verkäufer geschlossene Kauf-Preium in ultimo Termio sofort erleget, Ihr die Creditores aber eure Forderungen, so wie ihc dieselben mit unzadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificare zu können vermeinten, ad Acta anzeigt, auch den 12ten Juli vor Unserm Hofgerichte hiefelbst euch zum Verhöre unaufließlich gestellt, bezeichnet einen Advocaten annemmet, und denselben mit genügsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte versiehet, in deren Entstehung oder rechtliche Erklärung gewarret. Mit Ablauf des Termiu aber sollen Acta für beschlossen geachtet, und diejenigen Lehnshofler sowohl, als Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet oder wenn gleich solches geschehen, sich doch vereinigten Tages sich nicht gestellt, und ihc respective Lehn-Macht und Borderanen gethoren jüdelich justificare, nicht weiter gehöret, von diesen Söhnen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden. Wornach ihc endt also zu aucten. Signatum Eslin den 12ten April 1752. (L.S.) G. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Margraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cämmere und Thürfürst &c. c. Süßen allen denjenigen Creditorebus, welche an des verstorbenen Hauptmanns von Cronsels Verlorenheit einzig Ansprache, ex quoconque capite, auch nur seyn könne, zu haben vermeinten, hemist zu wissen, wie daß, da nach dem aufgenommenen Inventario sich erzeget, daß die Schulden das Vermögen weit übersteigen, und ells ex officio Concensus eröffnet werden müssen, der dazu bestellte Contradicitor Hofgerichts-Advocatus Püttsdorf zu dem Ende, laut bislegenden abschriftlichen Supplicati, eindrückliche Edicata an euch zu erkennen, allerunterthänigst gehobet. Womit wir nun soldem Sünden statt gagezen; So citiren und laden wir euch hemist samt und sonders, daß ihc a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termiu permissio zu rechnen, eure Forderungen, so wie ihc dieselben mit unzadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificare zu können vermeinten, ad Acta anzeigt, auch den 12 Septembr. schierstromend vor unserm Hof-Gerichte hiefelbst euch zum Verhöre unaufließlich gestellt, bezeichnet einen Advocaten annemmet, und denselben mit genügsamer Instruktion und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte verpflicht, in Termiu die Documenta in originali produciet, darüber mit dem Contradicitore ad Pro-tocollum verfaßet, gäliche Handlung pfleget, und in Entstehung der Güte, rechtliche Erkenntniß gewaret, mit Ablauf des Termiu sollen Acta vor beschlossen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, præcluderet, mit ihrem Forder-

Forderungen weiter nicht gehörte, und ihnen ein ewiges Stillstehenigen auferleget werden. Und damit dieses zu jedermann's Wissenschaft desto besser gereichen möge; So soll ein Processum hieron allhier in Edßlin, das andere zu Coberg, und das dritte zu Görlin aufzugesetzt, auch den wöchentlichen Intelligenz-Vor-
gen, der Ordnung gemäß, inserirt werden. Signatum Edßlin den zten Jonii 1752.

(L.S.) S. V. von Bonin, Hof-Gerichts-Präsident.

8. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Zu Garbs an der Oder werden nachstehende Handwerker verlangt: Ein Buchdrucker, ein Kupferschmied, ein Kürschner, ein Maurer, ein Hobler, ein Steuermüller, zwei Tuchmacher, und ein Blumenmeermann. Wer nun vorgenannte Profession angethan, und Lust hat sich an diesem Orte zu sezen, kann sich bei dem dirigirenden Bürgermeister daselbst melden, und versichert leben, daß zu seinem establement alles Mögliche begegneten werden soll.

9. Herrschaften so Bediente verlangen.

Es wird ein Schreiber oder Inspektor, so unverheyrathet, auf adeliche Güther gegen Michael a. c. verlanget; Solte sich jemand finden, der in seinem Dienst treu und ordentlich ist, d. obey die Landwirthschaft vertheidigt, und Nachfrage führen kan, die bessere sich offiziall schriftlich per posto über Wugslan beynt Hrren Bürgermeister Barnimius zu Lauenburg zu melden, und anzugeben was er pro Salario verlanget, und dienst zur Nachbericht, daß jorp nahe aneindiger liegende Güther zu administrirten seyn, worauf ein Stadt Hofmeister füchanden, weil die Herrschaft nicht gegenwärtig, sondern abwesend. Im Fall sich jemand in Zeiten meldet, soll ihm sogleid nähere Nachricht gegeben werden.

10. Personen so entlaufen.

Es hat sich in der vorigen Woche, in dem Büchlichen Amts-Dörfe Sassenburg, ein Mähzen, Nahmen Christina Eckendebach, etwa 25 bis 26 Jahr alt, eines Kinders Mordes, oder daß sie wenigstens Abortum zuwege gebracht, verdächtig gemachtet; und nachdem Schulen und Gerichtsamt sie deshalb arretirten wollen, sich mit der Fündt gerettet, so daß man auch aller angewandten Mühe ohngeachtet von ihren Aufenthaltsort nichts in Erfahrung bringen können. Sie ist nur kleiner Statur, pokernährigster Aufschlaf, hat bei ihrer Flucht einen bunten Rock, braun, rot und blau, mit weißen Streifen durchlein, ander geschlossen, eine brandgelbe mit blauen Streifen eingezogene Jacke, eine blau und weiße Schürze an, und eine weiße Canefasson Wüste mit rothen Streifen ausgehabt. Da nun dem Amts-Büchlein an dieser entlaufenen Person gelegen, sie wieder halbsocht zu werden; So werden alle hohe und niedere Ge richts-Orteleute, ein jeder nach Stand- & Gebürt hiermit erschickt, falls sich dieselbe in ihrer Jurisdiccion betreten lassen sollte, solche sofort arretirten zu lassen, und dem Königl. Amts Büchlein davon Nachricht zu erhalten, damit sie gegen Erstattung der verursachten Kosten karst abgeholt, und ihr der Procesus in-
strukiert werden.

II. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bey dem Königl. Pupillen-Collegio zu Stettin, lesen 7000 Thlr. Pupillen-Gelder zur Besoldung parat; Wer nun davon einige Gelder zinsbar zu übernehmen benötigt, und des Königl. Pupillen-Collegii Confessus beschaffen will, auch genausam hinlängliche Hypothek unterhalten kan, soll sich bey wohlgedachten Königl. Pupillen-Collegio, und dem Syndico Braunswalve zu Stargard, des soderanssten franco melden, massen die Gelder sofort, wenn Pfandsa präfizirt, ausgeschloßt werden können.

Zwei Hundert Sechzig Thlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer solche zinsbar annehmen wün, und die gehörige Sicherheit stellen kan, bessere sich bey dem Altermann Herrn Paul Budnern zu melden.

Zu Anclam, bey dem Armen-Hause zum heiligen Leichnam, steht ein Capital von 100 Thlr. vorzräthig, so zinsbar auszuthun werden soll; Derjenige nun welcher selbige benötigt, und nach denen ersgangenen Königl. Verordnungen gehörig Pfandsa präfizirt, molle sich bey dem dirigirenden Provisor dieses Stifts, und dem Altermann des löslichen Schumacher-Amts Meister Johann Rüggenem melden, als bey welchem er väätere Nachricht deshalb einholen kan.

Bey der Lutherschen Schloß-Gemeinde zu Stolpe, werden den zten Septemb'r. a. c. 166 Thlr. 16 Gr. Capital abgegeben werden, so auf sichere Hypothek wieder zinsbar auszuthun sind: Wer solche wieder in Ansicht nehmen, und Pfandsa präfizirt will, kan sich deswegen bey dem Herrn Amtmann Zuthe, oder bey dem Schloß-Prediger Granow zu Stolpe soderamtig melden.

Bey dem Fisco Vidua zu Stolpe, werden auf Michaelis a. c. 125 Thlr. Capital auf sichere Hypothek wieder zinsbar auszuthun seyn: Wer solche anuseihen willens ist, und gehörige Sicherheit leisten kann, wird sich bey dem Hrn. Präposto Specht, oder bey dem Schloß-Prediger Granow zu Stolpe zu melden haben. Bey

Bey dem Prediger-Wirkten-Waken zu Bublitz können 60 Rthlr. jinsbar ausgethan werden; Wer diefe mit Beftellung gebührer Sicherheit aufzunehmen willens, kan sich bey dem Präposito Schaukirch zu Bublitz melden.

Bey dem Curator des abwesenden Alexander von der Osten, Herrn Landrath von der Osten zu Witz-Mig, ist von den eingekommenen Zinsen, ein Capital von 300 Rthlr. vorräufig, welches jinsbar befätigt werden soll; Wer nun folches aufzunehmen willens, des Königl. Pupillen-Collegii zu Stettin Consens dat über verschaffen, auchfonken mit Land-Guthern fidere Hypothek befehlen kan, der beliebe sich deßhalb bey gedachtem Herrn Landrath von der Osten zu Witz-Mig zu melden.

Es sind zu Alten-Stettin bey der St. Petri- und Pauli-Kirchen 200 Rthlr. Capital eingekommen, welche wiederum auf die erste Hypothek und mit Consens des Königl. Consistorii jinsbar sollen befätigt werden; Und können Nachahder sich deswegem bey denselben Provisoribus melden.

12. Avertissements.

Geben des Kreiders David Müllers zu Dortwertz, entwideten Cheffrauen, Christine Minster, zu vernehmen, wie dein Schmann bey uns Klage erhoben, daß du ihn den 12ten Januaris 1. c. höchst verlassen, und in der Nacht heimlich davon geflüchtet. Du nun Supplicant epdlich erhalten, wie er deinen Aufenthalt nicht wisse; So haben wir die von ihm gefundne Procesur, in puncto malicie desertoris wider dich erhelet. Eiffen dich demnach hiemit zum ersten, zweyten und drittenmahl peremtorie, in Termioden 4. Septembri, 1. c. in Person oder durch einen genannten Gesollmächtigten vor unsrer hiesigen Regierung zu erscheinen, und zu Recht beklagende Ursachen, warum du deinen Schmann verlassen, anzugezen, bey deinen Auffenthaltsen aber zu gewährigen, daß nicht minder mit Publication einer rechtlichen Urtheil Verfahren, die Ehe getrennet, und Kläger nachgegeben werden soll, sich anderweitig zu verschelichen. Signaturum Stettin den 16ten Junii 1752.

Röndomische Preußische Domänen-Regierung,
Dero Jultz Cammer in völliger Ordnung und Richtigkeit zu leben zähldlich intentionirt sind; Als warden auf St. Königl. Hofheit gnädigstes Rechte als Dienstigen, jo in dieser Eaffe Deposita haben, hiwdurch sub poma prædicta eifet, daß daz binnew drey Monather, und zwar längstens gegen den 22ten Septembri, 1. c. sich beßdas bey der dazu angeordneten Commission in Schwedt zu melden, ihre in Händen habende Depositorien-Scheine zu produciren, und sich ratione ihrer Depositorum zu legitimire. Signaturum Schwedt den 7ten Junii 1752.

Prinz- und Margräfliche Domänen-Commer allhier.
Von Gottes Gnaden Wlc. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erb-Cammerer und Thürfürst u. c. Erbdisten seines Reichs, unsern lieben, Getreuen, dem Geschlecht diter von Ramel, so ein Lehnswest an dem Gurke Strippow, oder sonst eine Ansprache doran zu haben vermeinten, unsern Gruß, und mögen euch hiemit zu wissen, wie daß wir in Sachen solchen Vaslor von Klemm à Nemis Erben, contra feligen Schenkten Eats Minister von Ramel Witwe, modo Hauptmann Friderich Heinrich von Ramel zu Hohenfelde, in puncto debiti übernahmen nach beylegends dem Vertheile sub A. röthig gefunden, Edicatos ad relendum, in Anſichtung dervor so noch nicht præcudit werden können, zu verabfassen, und gegenwärtige daher expediet worden. Wir eiffen und lassen euch demnach hiemit, und in Kraft dieser Proclamatis, wovon eines Alther zu Eddlin, das andere zu Elberg, und das dritte zu Eddlin affiziert werden soll, nachzuhalten ernstlich, in einem neuen Termino von 3 Monathen, wodurch der erste auf den 14 Julii, der andere auf den 11 Augustus, und der dritte auf den 15 Septembri, præfigiert wird, vor unserm Hof-Corticks hießelt unanoytlich zu erscheinen, um euch zu erklären, ob sie das Gult Strippow, welches nach der eingekommenen, und sub b. hießen anliegenden Zeze auf 1016 Rthlr. 17 Gr. 6 Pf. gerüdiget, und in Anklaus gebracht worden, retuiren wollet, und auf den Fall in ultimo termo no das pretium estimatum sofort zu erlegen, mit rechtmäßigem Beschl. bejzenften einen Advocaten anzunehmen, wod denselben mit genausamer Instruktion und gehöriger Vollmacht zu verschenken, ihm auch eure evaniane Exceptione, und den Beweis derselben ante Terminum an die Hand zu geben, das mit sofort hande Erklärunig erfolgen lönne, sub comminatione, daß ihr sonst gänglich præjudizet, und ihr end zu achten. Schrantum Eddlin den 14 Junii 1752.

(L.S.) G. V. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.
Von Gottes Gnaden Wlc. Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Rom. Reichs Erb-Cammerer und Thürfürst u. c. Hießen die dem Geldsieder Johann Heinrich Wilhel. hiwdurch zu wissen, wiedergefäßt deine Cheffrau Sophie Dorothea Schub, wiber dich allerdemüthig Klage erhoben, daß du vor 4 Jahren, nördenn da dich zu Tarnen als Bürger niedergelassen, und der Supplicant Vermögen durchgedrückt, unter dem Vorwande, im Mecklenburgischen etwas zu verdienet dich entfremdet, und ohngeachtet sie die nachgegangen, dennoch deinen Aufenthalt nicht ertragen kön.
B.M.

nen. Als Supplicatio von dieserhalb in Processus in punto malitiosa desertioris wider dich angehalten, auch das sie deinen Aufenthalt nicht wisse, epdlich erhardtet: So haben wir daraus derselben Schluß desferret. Etwan dich auch soibemmach hierdurch juri ersten zweyten und drittenmahl, und also peremtorie in Termino den zoten Augusti. c. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen getugsamen gevollmächtigten Regierung's Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschuldung derselben beyne Verhär erheblive, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau verlassen, alsdann anzugezen, auch eventualiter was in dieser Sache wird zu Recht erkannt und ausgesprochen werden, zugleich anzu hören, du erscheinest nun und geslebet diesem oder nicht, so soll auf gebühliche Aff. und Rektion dieser Edicthal-Patente, nichts desfoweniger mit Publication einer rechtmaßigen Urteil urtheilen werden, und der Klägerin nachgegeben werden sib anderweitig ihrer Gelegenheit nach vorhängen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, so haben wir solches hieselbst zu Jarmen, und per Requisitoriale zu Gostrow affiziert, und der Intelligenz-Bogen so dentlich inscribere lassen. Der Obstruktor des Octos zu Jarmen wird anbefohlen, daß ihm ausgesetztes Edicthal-Patent in loco publico aßigiert, und cum Documento Aff. et Rektionis mit Ablauf des Terminii, ohne fence Anzeige zu remittieren. Signatum Stettin den ziten April 1752.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung Wie verordnete
Statthalter, Präsident, Vice Präsident und Räthe.

Von Gottes Gnaden Wir Federick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst. ic. r. Rügen die dem Giffter Paul Ruske, hiedurch zu wissen, welcher aßhaft deine Ehefrau Catharine Russin, wegen böslicher Verlößung wider dich allerbedürftig Klage erhoben, massen sie ihrer Anzeige nach nicht die geringste Nachricht deins Aufenthalts zeithero erhalten können, ohngeachtet du dich schon vor a Jahren von ihr weggeschoben. Als sie nun dieses epdlich erhardtet; So haben wir dich von Supplicatio in punto malitiosa defer. wider dich gesuchte Edicthal erheitet. Soibemmach citiren wir dich hiedurch zum ersten aubern und drittenmahl, und also peremtorie in Termio den zoten Augusti c. entweder in Person, oder durch einen getugsamen gevollmächtigten Regierung's Advocaten zu erscheinen, den Versuch der Güte zu gewärtigen, und in Entschuldung derselben beyne Verhär erheblive und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau bishero verlassen, alsdann anzugezen, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzu hören, du erscheinest nun und geslebet diesem allen oder nicht, so soll auf gebühliche docire Aff. et Rektion dieses, nicht minder mit Publication einer rechtmaßigen Erklärung vorseharen, und bei deinen Aussenfehlern der Klägerin gestaffelt werden, sich anderweitig verehlichen zu dürfen. Signatum Stettin den ziten April 1752.

Zur Königl. Preuß. siben Pommerschen und Camminischen Regierung, Wie verordnete
Statthalter, Präsident, Vice Präsident und Räthe.

Von Gottes Gnaden Wir Federick, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst. ic. r. Entbitten dezen Vrken, Unsern lieben Getreuen, dem Geslechte derer von Herkberg, welche ein Lehn-Recht an dem, von dem Müller Wodarg im Beßig gehabten Gütchen in Barckenbrügge zu haben vermeinen, Unsern Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, wie wie vor nötig gefunden, da über des Müller Wodargs Vermögen Concursus eröffnet, euch ad robendum wesen von dem Wodarg im Beßig gehabten Güttend pro precio ultimato citiren zu lassen. Wir citiren und laden euch demnach hiemit und in Kraft dieses Proclamatis, woon eines althier zu Cöllin, das anderes zu Neu-Stettin, und das dritte zu Bearvalde affiziert werden soll, ernstlich, in einem Termio von 3. Monath, woon der erste auf den zoten Juli, der andere auf den 27ten Augusti, und der dritte auf den 6ten Octabr, præsigiet wird, vor Unsern Hofgerichts hieselbst unausbleiblich zu erscheinen, um euch zu erläutern, ob ihr vorhergedachtes Gütchen in Barckenbrügge, welches nach der davon aufgenommenen, und in Abfchrift hieben gefugten Taxe sub A. nach Abzug der Onerum auf 200 Rthlr. 15 Gr. 1 Pf. gemündiges, und in Anschlag gebracht werden, retinure noblet, und auf den Fall in ultimo Termio das Pretium ultimum sofort zu erlegen, mit ernstlichem Beschl. verzeiten einen Advocaten anzunehmen, und denselben mit genugzähmer Instruktion und gehöriger Vollmacht zu versehen, ihm auch eure etrange Exceptiones, und den Beweis derselben ante terminum an die Hand zu geben, damit sofort kostbare Erkenntnis erfolgen könne, sub communicatione, daß ihr sonst gänstlich præcidiert, und wegen eures an diesem Gütchen etwa habenden Lehn-Rechts nicht weiter gehöret werden sollet. Wornach ihr euch also zu achten. Signatum Gösslin den zoten Junii 1752. (L.S.) G. B. v. Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Vor das Königliche Landgerichts-Gericht zu Schivelbein, sind ad instantiam des George Heinrich von Born, alle und jede, die an sein im Brandenburgischen Kreise belegenes, und von ihm an den Lieutenant Andreas Joachim von Kleist, auf Dulckow, verkaufte Lehn-Gut Born, irgend ein Jur reale expressum vel tacitum, wie es Nahmen haben mag, zu haben vermeinten, in vim triplicis auf den zten Octobris a. c. sub pena perperu fienti ad liquidandum et verzehandum, edicthaler vorgelaben worden.

Erster Anhang.

Num. XXXI. Sonnabends den 29. Julius 1752.

Zu denen Wochenlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

13. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Als sich in dem zu Verkaufung des seligen Regierung-Bath von Rangow Kinder zugehörigen zwey Häusern auf der Losbladie, auf den 21ten Junii a. c. angestzt gewesenem Termino Licetationis nicht solche annehmliche Räume gefunden, daß denselben auf ihren Bath die Addiction geschehen könnten, und deshalb von der Königl. Regierung ein anderwältiger Terminus Subhastationis auf den 16ten Augusti a. c. prästiziert worden; So wird solches dem Publico hiedurch bekannt, und können derseligen, welche solche zwei Häuser und Gärten zu kaufen hielten, sich alsdenn vor der Königl. Regierung gestellen, ihres Bath ad Protocolium geben, und der Weisstheilende hat nach Wehniden die Addiction zu gewartet. Signaturet Stettin den 7ten Juli 1752.

Es ist der dritte und letzte Termuin von des seligen Herrn Landrat Hüdners Frau Witwen Hens, welches am Krautmarkt belegen, auf den 18ten Augusti c. Nachmittags um 2 Uhr angezeigt. Diezen nigen so Lust haben Häusern von diesem Hause zu seyn, können sich in der bestimmten Zeit in des Rathes Amtwaldes Herren Raths Haus einzufinden, und versichert seyn, daß dem Hochstehenden sofort bis auf Approbation eines lobhaften Wayten Amts das Haus werde ingerathen werden.

Als seligen Gottsieb Bracken Witwen Creditorum Haus, so zwischen Meister Hanbenreisers und Hanßewitsch Wohnungen inne belegen, gerüthlich subhastiert werden soll; So ist dazu der dritte Termuin Subhastationis auf den 12ten Augusti, Morgens um 9 Uhr, beim Losbladischen Gerichte prästiziert. Das Haus ist zu 438 Rthlr. 7 Gr. fortar. Siekey eine Hans Wiese in der Zudowischen Bobne, neben Daniel Himmels Wiesen belegen, 15 Pommersche Ruten breit, und 30 Ruten tief, träget jährlich drey Bithle. Miethe. Die Liebhabere werden daher erachtet, in obdenen Termin zu erscheinen, und ihren Bath ad Protocolium zu geben, da dann das Haus plus licitanti addicieret werden solle.

Bei Mons. Janson, oben der Schusterrasse allhier, ist eine sehr feine Sorte Englisch Bier, wie auch vorzüglicher Englischer Käse um billigen Preis zu bekommen.

14. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Zu Neclam soll vor dem Stadt-Gerichte des dafsigsten Kaufmann Christian Stegemanns, in der Burg-Straße belegenes Haus, nebst einer Ferne Wiese von 14 Schwaden, Süderfelde gelegen, und ein vor dem Peen-Thore belegener Garten, worauf ein Haus gebauet, und jährlich an Grand-Gelbe 6 Rthlr. dafür entrichtet werden, welches aber bey entschuldigtem Bluthen Abgang leidet, nachdem über dessen Vermögen Concursus entstanden, in denen Liquidations-Terminen, als den 20ten Augusti, 4ten Octobe, und 1ten Novembr. c. a. subhastiert werden. Es ist das Haus ohne Vertikinentien zu 640 Rthlr. 16 Gr. fortar, und hat drei massive Seiten, die vierte Seite, nebst dem Hintter Gebäude in Holz verbunden, mit Steinen ausgemauert, worin zwey Stuben, vier Räumen, eine Küche mit massiven Schorfern, ein Tsal, einige Böden, eine hölzerne Darr, eine gangbare Wand, und ein Balken-Keller, so noch alles in mittelmäßigen Stande; auf dem Hof ist ein alter Stall, ein Schwein-Kofen, und eine gangbare Tumpe. Räume können sich in obberesten Terminen Morgens um 9 Uhr einzufinden, und ihren Bath ad Aia geben, da in ultimo Termine der Weisstheilende des Aufzuges zu gewährtigen hat.

Zu Neclam soll vor dem Stadt-Gerichte des dafsigsten Kaufmann Johane Wenzels, in der Franken-Straße belegenes Haus, nebst einer Wiese von 14 Schwaden, und einem sogenannten Golzenberge, von drey Schlüssel Einsaat, kleiner Maesse, nachdem über dessen W. vndigen Concursus entstanden, und Creditoren das Haus, cum pertinenentiis für die bereits offerte 360 Rthlr. nicht zuschlagen können, in denen Liquidations-Terminen, als den 20ten Augusti, 4ten Octobe, und 1ten Novembr. c. a. nochmahlen subhastiert werden. Es ist das Haus ohne Vertikinentien zu 404 Rthlr. durch geschworne Mauern und Zimmerleute fortar, und hat drei massive Seiten, drey Stuben, zwei Säle, drey Korn-Böden, eine Darr, und zwey Balken-Keller. Räume werden also vorgeladen, sich in bereyten Terminen Morgens um 9 Uhr vor erwähntem Stadt-Gerichte einzufinden, und ihren Bath ad Aia zu geben, da denn der Weisstheilende in ultimo Termine des Zuschlages zu gewährtigen hat.

Es soll Meister Pancers Witwen Haus zu Colberg in der Wende-Strasse, zwischen Herren Müllers Hause, und dem Stadt-Hof belegen, wobei die Cammer-Schmidts Adit ill ist, an dem Weisthethenden verkauft werden; Wer also Lust hat dieses Schmiede-Haus zu kaufen, der kan sich bei der Creditorum, vorwirtete Frau Gross-Krügerin melden, welche die Estimation und Licitation dieses Hauses befeidern wird.

In dem Grumbtowischen Hause zu Colberg sind allerhand Mobilien, an Tapeten, Stühle, Spiegel, Musshantene Tische, Quadriole und Vombre, Tische, Spinden, Bettstühlen mit und ohne Gardinen, Blas-
kars, Bratenwenders, Cammin Tische, metallene Concasen, crystallene Confect-Pyramiden, gläserne Confect-Aussäze, und sonst allerhand Haushälterthe, aus der Hand zu verkaufen; Wer daju Belieben hat, kan sich diesenthal bey dem Sargeant Diczen, hochlöblichen Hollermannschen Bazzalons melden, und alles in Augenchein nehmen.

Es sollen auf dem, eine halbe Melle von Dramburg, und ein und eine halbe Melle von Wangenitz und Labes belegeten Vorwerck Neendorf, des hiesigen daselbst gewesenen Vermövaler Schmidts Rickmanns annoch sichtbare Efecten zu Rindbichl, Schweiner, Schafen, Ziegen, Gänzen, und etwas Hause und Adler-Gräthe, Schuldenhalber, per auctionem öffentlich verkaufet werden, und ist Terminus dieserhalb auf den 10ten Augusti b. a. angesetzt; welches das Publico befandt wird: damit die Liebhaber sich gebachten Dages Vormittags um 8 Uhr daselbst einzufinden können.

Auf des Böltchers Meister Johann Diczen Haus zu Stargard, in der breiten Strasse belegen, welsches doch nach Abzug der Curatorum auf 200 Rthlr. 8 Gr. astimmt, sind nre 100 Rthlr. gebrochen werden. Es wird demnach solcher mit diesem Gebot nothmohsen mit Verlauf offertet, und Terminus auf den 25ten Augusti c. angesetzt; in welchem sich diejenigen, welche etwa noch ein mehreres zu biechten, und zu geben willens, sich sodann bey dem Stadt-Gerichte daselbst melden, und ihr Gebot ad Protocollum gesetzen können.

Des seligen Johann Adam Suckows Erben Wormunder zu Stargard, wollen eines ihrer Curatoriums wünschend, und daselbst im Bicker-Gang belegenes Wohnhaus, werauf 100 Rthlr. gebrochen, verkaufen. Sie haben solches hiedurch befandt machen wollen, damit diejenigen, welche etwa ein mehreres zu geben, und zu biechten willens, sich in Termino den 25ten Augusti c. welcher daju angesetzt, bey dem Stadt-Gerichte daselbst melden, und ihr Gebot ad Protocollum gesetzen können.

Es ist allher in Cammin vor dem Bauthor, ein wohlbelegener Schenkes, mit guten Stallungen, worin auch gute Bisch-Kümme seyn zu verkaufen; Wer Belieben hat solchen zu kaufen, der kan sich bey der Wormänder melden, als Herrn Schutz, oder Herrn Bantern.

15. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Zu Polzin verkaufet der Bürger und Vater Meister Preter, sein in der Ianaen Gasse, zwischen dem Brauer Sprenglin, und dem Brauer Gerden innen belegenes Haus, an den Bürger und Luchmader Trechelin, für 150 Rthlr. erb. und eigentümlich; So hiedurch Könsl. allernädigster Verordnung in folge befandt gemacht wied.

Die Witwe Müllerin zu Pasevalde, hat von ihrer eigentümlichkeit holden Rieder-Huse, auf dassigem Mader-Felde, ein Viertel an den Bürger und Sonner Meister Christian Diekmann, für 240 Rthlr. erb. und eigentümlich verkauft; Welches dem Publico nachdrücklich befandt gemacht wird.

Dem Kaufmann Herrn Greif zu Greiffenberg, über Stadt Adler, als eine Vier-Mühle, vom Lübeck's Wege, bis nach dem Colberter Holze, und eine Fünf-Mühle am Wietgradens Wege, gefasset; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch befandt gemacht wird.

16. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Nachdem der Danam-Zoll im Selder-Thore zu Colberg, nach eingegangener Könsl. allernädigsten Resolution vom 26ten Junii, auf sechs Jahr licetiert werden soll; So wird solches einem jeden hiedurch lund gehan, und haben sich diejenigen, welche daju Belieben tragen, in Termino den 14ten Julii, 28ten ejusdem, und 11ten Augusti a. c. Vormittags zu Bahrhause bey E. Hochdelen Magistrat zu melden, und ihren Both ad Protocollum abzugeben.

Als die Königliche Pommerische Kriegs- und Domänen-Cammer verordnet, daß das Preußiche Amtsherr der Fischarten auf dem so genannten Bangast bey Stinaer, so auf sieben Sommer-Älge, in so weit die Stingerische Feldmark den Bangast umschließet, benöß dem dagey beständlichen Preußischen Werder, an den Weisthethenden verpachtet werden soll; So sind Termint Licitationis auf den 19ten Julii, 16ten Augusti, und den Septemb. a. c. angesetzt; und können diejenigen, so diese Fischarten, und den dagey beständlichen Werder zu pachten gescennen, sich in denen angefeschten Termintis in Priz zu Bahrhause melden, darauf biechten, und garantirigen, daß dann Weisthethenden sollte in ultimo Termintio zugeschlagen, und auf drei oder sechs Jahre darüber der Conuact erhältet werden solle.

17. Sachen

17. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Den zogen huius sind allhier aus einem gewissen Hause zwey silberne Tischaufzettel, an welchen die Buchstaben B. D. R. gesandten gestohlen worden; deshalb man solches hiermit öffentlich bekant macht, und jedermannlich, besondres aber die Herren Goldschmiede erfudet, wann ihnen solche zu Händen kommen solten, dieselben, nebst dem Ueberbringer, anzuhalten, und davon sogleich im hieszen Königlichen Grenz-Vostamte Nachricht zu ertheilen; Man verordnet dasz einen billigen Recomping zu entrichten.

18. Citations Creditorum innerhalb Stettin.

Vor der Königl. Preußischen Pommerschen Regierung, stadt alle das verstorbenen, unter dem Bayrischen Regimenter chemahlos gestandenen Lieutenant, Jürgen Magau, Grafen von Mellin, Creditores per Proclamari, so zu Stettin, Garz und Pasewalk, in locis publicis affigiret, auf den zogen Octobe, um ihre Forderungen zu liquidiren und zu justificare, sub pena præclusi perpetui alienii citius. Woraus sich also dieselben zu achten. Signatum Stettin den zten Julii 1752.

Allz des gewesnen Bürgers und Knochenhauers, seligen Meister Sachsenmedels Erben Hans, welches am Krautmarkt, zwischen des Herrn Hof-Schulds Reichels, und Nobiliss. Senatus Anwaltes Herrn Wilhels. Dörsen, unne belegen, cum consensu eines losßamen Wapzen-Amts veräußert worden; So soll solches am nächsten Rechts-Tage nach Bartholomäi a. c. im losßamen Stadt-Gericht vor und abgelassen werden; Welches nach Königl. Clericaldigistler Verordnung hiurch bekant gemacht wird, und können diejenigen, so etwa ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, oder aber ex Jure reali daran zu prætendire haben, sich in Termio gerichtlich melden, ihre Jura wahrnehmen, und Bescheides erwarten.

Der Bürger, Schuster und Kohlärcher Meister Samuel Blitze, will sein Haus, welches in der Gravenleßer-Strasse, zwischen des Crameris Herrn Fürstenowen, und des Stadt-Musei Herren Schadenhansens Häusern lute belegen, am nächsten Rechts-Tage nach Bartholomäi a. c. im losßamen Stadt-Gericht vor und ablässen; Welches Königl. Verordnung genäß bißdurch bekant gemacht wird: und können diejenigen, so etwa ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, oder aber ex Jure reali daran zu prætendire haben, sich in Termio gerichtlich melden, ihre Jura wahrnehmen, und Bescheides erwarten.

Weil man vermuthet, daß noch einige Creditores seyn, welche von dem Brandenburgischen Hause in Gotts Preussen etwas zu fordern haben mödten; so ist ein nochmähsiger Verweis auf den zten Maiaßt. a. c. Nachmittag um 2 Uhr anberahmet; in welchem sowohl diejenigen, so etwas zu fordern vermeinen, oder auch Solchen haben das Haus zu laufen, sich in des Rath's Anwaltes Wollins Hause einzufinden, ihre in Händen habende Documenta ad Acta geben, auch ihren Bodh ad Peccolum angelegen können.

19. Citations Creditorum außerhalb Stettin.

Von Gottes Gnaden W: Friderich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Edmutter und Ehmfürst ec. ec. Entbieten allen und jeden Creditores, wie auch Lehn-Holzern, so an dem Hauptmann Georg Christian von Puttkammer, oder dessen Antheil Guttes Malzkon, einige Ans- und Zufrauke zu haben vermeinen, Unseren Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen, wie daß Unser würdlich Geheimer Staats- und Kriegsministe, Philipp Otto von Grumbkow, vermittelst anliegenden Coreophilic Supplicas alhier angezeigt, wasmassen er von dem gesuchten Hauptmann von Puttkammer, das Antheil Guttes zu Malzkon, wie der den zten April c. errichtete, und gleichfalls biebet kommende Kauf-Contract sub A. mit mehrm begaget, für 4200 Rthls. erb- und eigentümlich gekauft, und in dem Kauf-Contract, zu seiner defo mehrheit Sicherheit, Edikates zu exr. hirs übernommen, mit allerhöchst mögster Hilfe, das Wir solche allergnädig Sicherheit, Edikates zu exr. hirs geruhren möchten. Wenn Wir nun selchen Suchen statt gegeben, so eitieren und laden Wir euch hiemit, und Kraft dieses Proclamatio, wovon eines allhier zu Gesell, das andre in Stolpe, und das dritte in Lauenburg affigiert werden soll, ernstlich, das Ihr a dero innerhalb 12 Wochen, wovon 4 für den ersten, 4 für den andern, und 4 für den dritten Termis zu rechnen, und zwar euch die Lehnshöfger a exerendum Jus præsum eos, auch die Creditores aber, um eure Forderungen, wie ihr dieselben mit untadelbaren Documenta, oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermöget, ad Acta anzugezet, auch den 4ten Octobr. vor Unserm Hofgerichte alhier sub pena præclusi periodis und unaufhebblich, oder per Mandatario, welche ihr benetzen anzurechnen, und mitzureichender Instrumention und Vollmacht zu vereihen habt, zum Verhör gefestelt, die Documenta zur Justification einer Forderung und Náher-Rechts (obdam in Originali præducet, gütliche Handlung vigezt, in deren Entstehung aber rechtlicher Erkenntnis genarret, sub communione, das Ihr auf den nicht Erkenntnis-fall mit euren Forderungen und Náher-Recht von Malzkon abgewiesen und nachwabs nicht weiter gehörte werden sollet. Woraus ihr euch zu achten. Signatum Cöslin den 28ten Junii 1752.

(L.S.) G. V. Bonin, Hofgerichts Präfekt.
Als zu Greiffenbagen des Bürgers und Schneiders Meister Johann David Spickermann in der Wies-
Strasse belegene Wohnbude, ad instantium der Cämmerey, an den Meißtbehenden verkaufet werden soll,
und

und Termeni Licitacionis auf den zarten Julii, 8 und 20en Augusti c. amberahmet; So haben Kaufere, so diese Wohnbude an sich zu kaufen willens, sich in diesen prägnirten Termois zu melden, und zu gewärtigen, daß den Meistbietenden diese Wohnbude, cum pertinentiis eis und eigenhümlich zugeschlagen werden soll. Creditores so dieser Wohnbude ex quoconque capite es auch seyn mag, etwas zu fordern vermeinen, haben sich soulderlich im lehesten Termino ad liquidandum et verificandum sub præjudicio zu melden.

Nachdem der Bürger und Materialist zu Penslow Friderich Wilhelm Edel, wegen ausgelagter Wechsel-Schulden, mit Personal-Arest belegt worden, und derselbe ad beneficium Cessione bonorum admittitur zu werden verlanget: So sind auf sein Anstehen alle und jede decessi Creditores, per publicum Proclama in vim triplicis auf den zarten Septemb. c. frühe Morgens um 9 Uhr zu erscheinen citaret, um sich über der gesuchten Cessione bonorum zu erklären, evenualiter aber ihre Forderungen ad Acta zu liquidieren. Die Ausbleibenden hingegen, und diejenigen, so sich in gedachten Termino mit ihren Forderungen gar nicht melden werden, haben zu gewärtigen, daß sie befindenen Umständen nach pro conscientia in Cessione in contumaciam erklärat, und lichteten ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll.

Als vor dem Anklamschen Stadt-Gerichte, über des daszigen Kaufmanns Christian Stegemanns Vermögen Concursus eröffnet; So werden sämtliche Stegemannische Creditores auf den zarten Augusti, 4ten Octbr. und 10en Novembr. a. c. Morgens um 9 Uhr peremptio ad justificandum et verificandum, und in ultimo Termino den 10en Novembr. c. entweder in Person oder durch genugsame, besonders zur Güte instruerte Gewollmächtige sub pena præclusi zu erscheinen, hierdurch vorgeladen.

Als vor dem Stadt-Gerichte zu Anklam, über des daszigen Kaufmann Johann Wenzels Vermögen Concursus entstanden; So werden sämtliche Wenzelsche Creditores auf den zarten Augusti, 4ten Octbr. und 10en Novembr. a. c. Morgens um 9 Uhr peremptio ad justificandum et verificandum, und in ultimo Termino den 10en Novembr. c. entweder in Person oder durch genugsame, besonders zur Güte instruerte Gewollmächtige sub pena præclusi zu erscheinen, hierdurch vorgeladen, und sind Edicatae sowohl in Loco, als auch zu Neubrandenburg und Wollstadt schriftig offiziell.

Als in des Bürgers und Holzberkers Johann Friedreich Boges Credit-Sache zu Colberg, wegen ansbringender Schulden Concursus eröffnet, mithin Edicatae erkannt worden, und selbe zu Colberg, Berlin und Köslin zugeschlagen; So wird denenigen welche an des obgedachten Boges Vermögen einige Ansforderung zu haben vermeinten, hiermit fund gemacht, sich in Termino Edicatae communi ei præclusivo den zarten Septemb. a. c. vor einem Hochbeden Magistrat dselbst gehörig zu melden, und ihre Forderungen gehördend zu justificieren.

Von St. Königl. Majestät in Preussen, zu den Landen Lauenburg und Gütem, verordnetes Grod- und Land-Gericht. Jüngst allen denenigen Creditoribus, welche an des verstorbenen Obrist-Lieutenant von Weidenberg Verlaßenschaft einige Ansprache, ex quoconque capite sie auch nur seyn könnte, zu haben vermeinten, hiermit zu wissen, wie das, da in Sachen des Kaufmanns Hering zu Stolpe, contra die verwitwete Frau Obrist-Lieutenant von Weidenberg, in puncto debit, citata insufficientia bonorum ihres verstorbenen Mannes vorgeschuldet, und auf Concursum provocaret, selbiger per Sentencem eröffnet, und die gewöhnliche Edicatales expediret hiemer sammt und sonders curieret und geladen, dato innerhalb 9 Wochen, woson 3 für den ersten, 3 für den andern, und 3 für den dritten Termine peremptio zu rechnen, deren Forderungen, so wie sie dieselben mit untadelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können vermeinten, ad Acta anzugeben, auch den zarten Sept. c. vor hiesjigem Grod- und Land-Gericht sich zum Verhör unausbleiblich zu gestellen, beysetzt einen Advocatus annehmen, und denselben mit genugsame Instruktion, und gehöriger Vollmacht, zugleich auch zur Güte zu verschen, in Termino die Documenta in Original zu produciren, darüber mit der Citata, oder decreti Mandato ad Protocolium zu verfahren, gütliche Handlung zu pflegen, und in Entschädigung der Güte, rechtlicher Erkränkung zu gewarent. Mit Ablauf des Termini sollen Acta vor geschlossen angemeinden, und diejenigen, so sich nicht gemeldet, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, præcludiret, mit ihren Forderungen weiter nicht gehörig, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Und damit dieses zu jedermann's Wissenschaft besto besser gerecht moge, so soll ein Proclama davon allhier in Lauenburg, und das andrete in Stolpe ausgezett, auch denen wöchentlichen Intelligenz-Bogen der Ordnung gemäß inserirt werden. Signature Lauenburg den zarten Juli 1752. G. Weihrauch.

Z Stolpe hat der Krüger aus Weitenhagen, einen adligen Dorfse, dem Herrn von Rahmel jüges hörig, Nahmens Hans Lizzow, sein auf der Altstadt, zwischen Emanuel Kücken, und Hans Kalfen, belegetes Haus, an den Rabenmacher Jacob Deulaff für 95 Rthlr. verkaufet. Creditores nur die an diesem Hause mit Besaunde einige Ansprache machen zu können vermeinten, haben sich allhier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichten in Termino den 27en Augusti, 27en Augusti, oder aber auch in Termino ultimo den 11ten Septemb. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclusion zu gewärtigen.

Z Stolpe hat die Witwe Wilken, ihr auf der Altstadt, an der Ecke nach St. Peter, und dem Radeweg gehedene Straße belegenes Hause, an dem Herrn Pastor Rubbeck um und für 85 Rthlr. zum Schulhause verkaufet; Diejenigen, und die an diesem Hause mit Besaunde einige Ansprache machen zu können vermeinten, haben sich allhier zu Rathhouse vor öffentlichen Gerichten in Termino den 7en Augusti, 27en Augusti, oder aber doch in Termino ultimo den 11ten Septemb. zu melden, und ihre Jura zu dociren, oder aber der Præclusion zu gewärtigen.

20. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht vom 6ten zu 7ten Juli, dem Regierungstage, und Landrat von Kleist zu Grossen-Dichow, der Lauen schwäbischer Weise bestreitet; selbiger besitzt Johann Hackbart, Schmied zu Hause in Stolpe, ist seiner Profession ein Schneider, hat nur erst fünf Wochen dafelbst gedient, und hat mit seinem Dienst die ganze neue Wundirung, so von braunen End, mit rothen Aufschlägen auf den Rock, einem, und einem rothen Kragen, den Hut mit einer breiten goldenen Tresse, eine silte Flinte, und einen rothbraunen Jagd-Hund. Dieser Kerl ist nur von kleiner Statur, hat braune Haare, und obigeschreit 22 Jahre alt. Es wird deßwegen ein jeder erlöst, so davon Nachricht zu geben weiß, es entweder an das Königl. Post-Amt in Stettin, oder an den Landrat von Kleist zu Grossen-Dichow zu melden.

Da hieselbst zu Ueckermünde, ein Döschler-Geselle, Rahmens Gottfried Amende, aus Preussen gefürchtet, vor obigeschreit acht Wochen von Stargard ohne Kundhaft angemommen, und derselbe allhier, wegen vorgehabter Schlägerey, in zweytägige Thurm-Strafe condamniert worden, er aber heimlich auch ohne Kundhaft weggezogen; So werden die Döschler-Geselle in sämtlichen Städten davon hiemit benachrichtigt, um denselben an keinem Orte eindringen zu lassen, bis er die Kundhaft von Stargard anschaffet, und hieselbst nach aussichtsbarer Strafe die Kunsthaft gehörig genommen hat.

21. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Bei dem Herrn Rath Weisen in Stettin kommen gegen den 16ten und 20ten Septembr. a. c. 1600 Rthlr. Pupillen-Gelder ein; Wer also solches Capital einschreibt oder zusammen auf sichere Hypothek anleihen gewollt, und des Königl. Pupillen-Collegii zu Stettin Confess: solcherhalb beschaffen kan, der beliebe sich zu melden, da ihm Praktis prestand mit solchen Geldern geholfen werden kan.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß den 20ten Septembr. a. c. 400 Rthlr. den 4ten Octbr. 2500 Rthlr. und den 25ten Octbr. 200 Rthlr. Kinder-Gelder einkommen; Wer ein oder anderes Capital um gedachte Zeit aus gebraucht, und sichere Hypothek zu bestellen, auch des Königl. Hochlöß-Pupillen-Collegii Confess: beyzubringen vermag, kan sich solcherhalb bey dem Hofstrath Albinus, als Geschäftlich constitutem Wormunde melden.

Drey hundert Rthlr. si zu dem Armen-Haus des Hospitals zu Anklam gehören, sollen zinsbar bestätigt werden; Wer derselbe benötigt und gute Obligation von sich giebet, kan sich bey dem Provisor Heinrich Becken, Aßermann des Amt der Döschler, dieserhalb melden.

Da die Armen-Casse zu Regenwalde jey 350 Rthlr. Capital vorrätig liegen hat, so wird hiemit bekannt gemacht, daß gedachte Geld wieder zinsbar ausgethan und bestätigt werden soll; Wenn nun jemand willens, solches entweder ganz oder halb an sich zu nehmen, genugsame Sicherheit stellen, und alle Praktana zu prastren vermeinet, so kan er sich dieserwegen bey dem Diacono Zollfeld zu Regenwalde, oder bey dem Provisor dieser Cass, Herrn Roggenau, melden.

Es sind bey der Kirche zu Regenwalde 412 Rthlr. Capitalien vorrätig, die zinsbar ausgethan und bestätigt werden sollen; Wer Beliebte hat, benante Summe, entweder ganz, oder ein Theil davon auf sichere Hypothek an sich zu nehmen, und Reverendissimi Confessoris Consensum herben zu schaffen vermeinet, wolle sich dieserwegen bey dem Regenwaldischen Diacono Zollfeld, oder dem Herrn Bürgermeister Sellenius, als Kirchen-Provisor melden.

Den der Kirchen zu Colzo, Wollinischen Snobi, sind 800 Rthlr. eingekommen; Wer dieselbe anleihen und sie anbefohlenen Praktana prastren kan und will, wolle sich deßwegen beym Königl. Confistorio melden.

Zweihundert Rthlr. Kinder-Gelder stehen parat; Wer solche zinsbar annehmen will, und sichere Hypothek stellen kan, beliebe sich bey dem Aßermann Herrn Paul Buchner zu melden.

Hundert Rthlr. sollen auf Gutachten eines löblichen Bayern-Amts jizsbar bestätigt werden; Wer also solcher benötigt, und die gehörige Sicherheit bestellen willch, beliebe sich bey dem Kaufmann Herrn Erich Spiring zu melden.

Beym Segeler-Hause in Stettin liegen 50 Rthlr. parat, und sollen zinsbar ausgethan werden; Wer nun solche gebraucht, und Sicherheit geben kan, beliebe sich bey dem Aßermann Herrn Paul Buchner zu melden.

22. Avertissements.

Von Gottes Gnaden Wit Friedrich, König in Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst ic. c. Fügen bis dem Meitem Jacob Matthies hiemit zu wissen, welches Erbgäste deines Chefran Dorothea Breitfelders, unterm 14ten April a. c. bei uns lagern angebracht, daß, nachdem sie unterm 24ten Marti 1751. von dir auf ein Jahr von Eise und Bettel geschieden, und ihr, auch die aufgesegnen worden, in dieser Jahres-Feist euch weiter zu vereinigen, sie in dieser Zeit dich nicht sehen, du auch wiederum in auswärtige Länder gegangen, und sie mit einem Geissen endlich erkranken könnte, daß ihr dein Wissenthale nicht wissend sey, mithin da die Aussöhnung der Gemüthe um so weniger

weniger zu hoffen stande, als du in vorigten Acten bereits selbst auf die Scheidung vertheilungen, allerdeutlichst gebeten, den öffentlichen Eyd von ihr abnehmen zu lassen, und die gänzliche Scheidung nachzuholen, ihr auch in erlaubt, sich andernweit verehlichen zu dürfen. Wann nun Supplicatio in Termino den 17en May a. c. den Eyd natürlich abgesetztes, und Wir daran gegenwärtige Edicatus erkant, selbiges auch alßier zu Colberg und Wollgard zu offizieren verordnet haben; Sicutrum und iudicem. Wie dich hemist ehemalig und peremtorie, in Termino den 17en Augusti a. c. wovon vier Wochen für den ersten, vier Wochen für den andern, und vier Wochen für den dritten Termin zu rechnen, vor Unserm Hofgerichte hieselbst in Person unausbleiblich zu erscheinen, und des gelagten halber bey einem Verhör rede und Antwort zu geben, des Unters bejedem einen Advocate anzureihen, denselben mit gebührer Vollmacht zu versehen, und ihm alle deine etwaige Einwendungen, auch deren Beweis an die Hand zu geben, damit die Sache sofort gründlich instruirt, und rechtlich entschieden werden könne. Wornach Ich euch zu wieden. Signatum Esolin den 10ten May 1752.

(L.S.) S. V. von Bonin, Präfident.
Es ist einem Arrendator aus der Uckermark, so nach diesem jüngst genehmigen Guispoischen Weißmarkt gereist gewesen, um alleig für sich Ochsen und Schafe einzukaufen, da sich begaben, daß ihm eine Kuh, bey dem Anstreifen aus Sükkow, entlaufen, und abhanden gekommen, hat selbige auch ohngeachtet aller angewandten Mühe nicht sogleich wieder aufräumen können. Diese entlaufene Kuh ist nicht groß, sondern nur klein, und an Farbe braunlich, hat sonst kein Abzeichen, als daß ihr vor dem Räuse mit einem Messer am linken Hörn ein kleiner Kreuzstein geschnitten worden. Man glaubt zwar, weil der Verkäufer dieser Kuh, seiner Aussage nach, selbige eins nur in eben diesen Markt, von dem Räuber aus Commin gekauft, und sogleich an sogenannten Arrendator wieder verkauft hat, daß selbige wieder zu ihrem alten Herrn gelanzen. Es wird also ein jeder Hörnert erfuchen, wer von dieser Kuh eine Nachricht zu geben weiß, solches an das Königl. Amt Löcknitz zu melden; und wird man bei Abschölung der Kuh, sich in Anschlag eines Recompenses, nebst Wieder-Erlösung des Guter Geldes, nicht unerklärlig begeien.

Da der Soldat von des Prinzen Ferdinand Königl. Domänen Infanterie-Regiment, Christian Balzer, in dem 42en Jahr seines Alters, in Schwedisch im Schlesien, vor einigen Jahren verstorben, unter des Herren Landvogt von Wedels, zu Görlitz in der Uckermark, Jurisdiction, aber Gelder von ihm insbesondere gestanden, wozu des Verstorbenen leibliche vollbürtige Schwester, des Werkes-Meister Christian Ottmar in Potschwalde, nachgelassene Witwe, Anna Margaretha Balzers, als die nächste einzige Erbin sich gemeldet und angegeben; So werden diejenigen, welche noch einige Ansprüche, ex quoque capie es auch sei, an des verstorbenen Soldaten Christian Balzers Nachlässenschaft zu haben vermögen, auf den zten, nächst kommenden Monath Augusti, wiede leyen der Sonnabend vor den toten Trinitatis, vor den Adelisch-Wedelischen Gräberchen zu Görlitz, Mornitzaß von 8 bis 12 Uhr zu erscheinen, hierdurch vorgeladen, um sodann die an des Verstorbenen Nachlässenschaft, und sothann Gelbernde Abrechnung abzuschließen, oder zu versteuern, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und die Defunctoria Eingangs gehabten vollbürtigen Schwester, das zu Görlitz stehende Geld, gegen deren Nutzung, ausgezahlet werde. Görlitz den 10ten Junii 1752.

von Wedel, Uckermarkischer Landv. und Ober-Gerichts-Rath.

Als die verwitwete Frau Capitainin Krauhnen, gebohrte von Goofen, oblangt alßier unter Königl. Amts-Jurisdiction, ohne Leibes-Eben ab instanzlos verstorben, und zu ihrer Nachlässenschaft eine leibliche Schwester, als die vermittwete Frau Rittmeisterin von Görlisen, und von einer anderen, schon vor geraumer Zeit verstorben, an einen Nahmen Wagner verheirathet gewesenen Schwester, leibliche Schwester Kinder, zu ihren nächsten Eben, dem Werke-Meister nach, nach sich gelassen, leckte sich aber, der ergangenes und öffentlich befand gemacht peremtorie Ladung obgeachtet, in dem jüngst in anberahmet gewesenen Termino den zten hiujus alßier nicht eingefunden, und man dann aus bewegenden Ursachen noch zur Zeit Bedenken getragen dieselben folglich zu prædicieren, und die Erbschaft einzig und allein der Defunctoria Schwester anzugehören, auch daher bewogen worden renovatorium prius citatoe an dieselben besonders, und nochmahl ergehen zu lassen. So werden demnach Kraft tragenden Amts obgedachte der Defunctoria-Schwester Kinder, oder wer sich zu dieser Nachlässenschaft sonst zu legitimiren vermögend biemit weiterhin, eins für allen und also peremtorie vorgeladen, den 17en Augusti a. c. alßier auf den Königl. Amts-Hause, Morgens um 9 Uhr, in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte für Gerichte zu erscheinen, ihr Erbrecht erweislich zu machen, und darauf die Berichtigung der Erbschaft weiter zu gewärtigen, mit der Communion, daß die Aufsehende bernach nicht weiter gehoret, und die Erbschaft der Defunctoria jeso gegenwärtigen leiblichen Frau Schwester sodam gänzlich ausgeliefert werden solle. Darum Bergen den 17en Juli 1752.

Es werden auf einer zwischen Schwedt und Oderberg, dichte an der Oder belegenen Siegeln, ans noch wen tüchtig Siegel-Streichers in Arbeit verlangter, welche daselbst, nicht nur währende Streich-Zeit ihr reichliches Auskommen finden, sondern auch im Winter sich guten Verdienst versprechen können; Wann also dergleichen Leute willens sind in dieser Arbeit zu gehen, die wollen sich sonder Verzug bey dem Königl. Zoll-Verwalter Herrn Schulzen in Oderberg melden, und gewärtigen, daß sie sofort sollen ans genommen werden.

Ditta

Dritte neue extraordinaire favorable Lotterie, der Stadt Geveuaer, im Herzogthum Cleve, zum Faveur des Clevischen Gesund-Brunnen. Von Sr. Königl. Majestät in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erz-Cammerer und Churfürst u. c. Allernädigst privilegiert und authorisirt, um in allen Königl. Ländernfrey zu collectiren. Von 120000. Gulden holl. courant. Arrestiert den 11ten April 1752.

Bestehend in 16000. Losen und 8044. Gewinne und Prämien. Vertheilt in vier folgende Classen.

| Erste Classe à 1 Gulden. | | | | Zweyte Classe à 2 Gulden. | | | |
|--------------------------|---|------|----------|---------------------------|---|------|----------|
| 1 Preis | a | 1000 | Gl. 1000 | 1 Preis | a | 2000 | Gl. 2000 |
| 1 a | s | 500 | 500 | 1 a | s | 1000 | 1000 |
| 1 a | s | 200 | 200 | 1 a | s | 500 | 500 |
| 2 a | s | 100 | 250 | 2 a | s | 200 | 400 |
| 5 a | s | 50 | 250 | 5 a | s | 100 | 500 |
| 10 a | s | 25 | 250 | 10 a | s | 50 | 500 |
| 20 a | s | 15 | 300 | 20 a | s | 25 | 500 |
| 20 a | s | 10 | 200 | 30 a | s | 20 | 600 |
| 40 a | s | 10 | 280 | 30 a | s | 15 | 450 |
| 100 a | s | 7 | 500 | 100 a | s | 12 | 1200 |
| 100 a | s | 5 | 400 | 100 a | s | 10 | 1000 |
| 200 a | s | 4 | 600 | 200 a | s | 8 | 1600 |
| 1500 a | s | 3 | 3000 | 1500 a | s | 4 | 6000 |

| | | | |
|---|--------------|--|-----------|
| 1500 Preise betragen | Gl. 7680 | 2000 Preise betragen | Gl. 16250 |
| 2 Präm. vors erste u. letzte Los a 40, 80 | | 2 Präm. vors erste u. letzte Los a 75, 150 | |
| 2 Präm. vor und nach die 1000 a 40, 80 | | 2 Präm. vor u. nach die 2000 a 80, 160 | |
| 2 Präm. | 500 a 20, 40 | 2 Präm. , , , 1000 a 40, 80 | |

| | | | |
|----------------------------------|----------|----------------------------------|-----------|
| 2006 Preise und Prämien betragen | Gl. 7880 | 2008 Preise und Prämien betragen | Gl. 16680 |
|----------------------------------|----------|----------------------------------|-----------|

| Dritte Classe à 3 Gulden. | | | | Vierde Classe à 4 Gulden. | | | |
|---------------------------|---|------|----------|---------------------------|---|------|----------|
| 1 Preis | a | 2000 | Gl. 3000 | 1 Preis | a | 8000 | Gl. 8000 |
| 1 a | s | 1500 | 1500 | 1 a | s | 4000 | 4000 |
| 1 a | s | 1000 | 1000 | 1 a | s | 2000 | 2000 |
| 2 a | s | 500 | 1000 | 5 a | s | 1000 | 5000 |
| 5 a | s | 200 | 1000 | 10 a | s | 500 | 5000 |
| 10 a | s | 100 | 1000 | 12 a | s | 250 | 3000 |
| 20 a | s | 50 | 1000 | 45 a | s | 100 | 4500 |
| 30 a | s | 25 | 750 | 125 a | s | 50 | 6250 |
| 30 a | s | 20 | 600 | 150 a | s | 25 | 3750 |
| 100 a | s | 15 | 1500 | 200 a | s | 20 | 4000 |
| 100 a | s | 12 | 1200 | 450 a | s | 16 | 7200 |
| 200 a | s | 10 | 2000 | 1000 a | s | 13 | 13000 |
| 1500 a | s | 8 | 12000 | | | | |

| | | | |
|---|----------------|---|-----------|
| 2000 Preise betragen | Gl. 27550 | 2000 Preise betragen | Gl. 65700 |
| 2 Präm. vors erste u. letzte Los a 100, 200 | | 2 Präm. vors erste u. letzte Los a 150, 300 | |
| 2 Präm. vor und nach die 3000 a 100, 200 | | 2 Präm. vor u. nach die 8000 a 140, 280 | |
| 2 Präm. | | 2 Präm. , , , 4000 a 115, 230 | |
| 2 Präm. | 1500 a 60, 120 | 2 Präm. , , , 2000 a 100, 200 | |
| 4 Präm. | 1000 a 40, 80 | 10 Präm. , , , 1000 a 50, 500 | |

| | | | |
|----------------------------------|-----------|----------------------------------|-----------|
| 2012 Preise und Prämien betragen | Gl. 28230 | 2018 Preise und Prämien betragen | Gl. 67210 |
|----------------------------------|-----------|----------------------------------|-----------|

BALANCE.

Einnahme.

| | | | |
|----------|-------|-------|---------|
| 1 Classe | 16000 | Loose | a 1 Gl. |
| 2 | 14000 | " | a 2 " |
| 3 | 12000 | " | a 3 " |
| 4 | 10000 | " | a 4 " |

Gl.

16000

2

28000

3

36000

4

40000

4

1 Classe

2006

Preise

und

Präm.

betr.

Gl.

7880

16680

28230

67210

Ausgabe.

Gl.

16000

120000

8044

Preise

u.

Präm.

betr.

gl.

120000

Der ganze Einsatz ist Gl. 10.

Gl. 120000

Die Einlage in dieser extraordinaire favorablen Lotterie, ist in der ersten Classe 1 Gl. in der zweyten 2 Gl. in der dritten 3 Gl. in der vierten und letzten Classe 4 Gl. macht zusammen 10 Golden, als das gerechnet nach holländisch Courant-Geld. Die Collecte nimmt ihren Anfang von nun an, mit Nahmen, Buchstaben und Devizes, (dod werden keine schändliche Devizes angenommen). Die erste Classe soll gezogen werden auf'm Montag den 2ten Augusti 1752. Die zweyte Classe soll gezogen werden auf'm Montag den 2ten October, 1752. Die dechte Classe soll gezogen werden auf'm Montag den 6ten November, 1752. Die vierde Classe soll gezogen werden auf'm Montag den 11ten Decemb'r, 1752. Welche also von fünf Wochen zu fünf Wochen geschiehet, und muss die Renovierung, oder Verweichselung der eingeschleudeten Loose am Freitag vor derziehung von einer jeden Classe bey Berlin des Billets absolut geschehen. Die 16000 Loose sollen zugleich in die Büchse gethan, und dagegen aus der andern Büchse die 2006 Preisen und Prämien der ersten Classe gegen einander getreulich, und mit Vortheil gespielt gesogen werden; und eben auf diese Art soll mit den drei andern Classen auch verfahren werden, so, daß ein jeder seine Nummer frech oder spät mit Gewinn, Prämie oder Nichts in demes gedruckten Blatt finden kan. Die Ziehung soll geschehet auf dem Raathause zu Seuenaaer, durch zwey Waisen-Kinder, in Gegenwart und Versehen der Hodedlen Herren Bürgemeistere und Schaffen der Stadt Seuenaaer, und sämtliche Interessenten, so daben zu erscheinem Lust haben. Alle Loose sollen unterschrieben seyn durch den Königlichen Preußischen Kriegs- und Domänen-Cammer-Secretarium, Herrn Joh. Matth. Bernuth, welcher dazu authorisirte. Die Collecte geschehet im ganzen Königlichen Lande, und überhaupt in meist allen renommierten Städten. Alle Gewinne sollen 14 Tage nach Endigung einer jeden Classe an dem Ort, wo das Los eingeliegt, richtig bezahlet werden, nach Abfertigung 10 per Cent. Man kan zugleich den ganzen Einsatz betragende 10 Golden beghalten, wodurch solches Los niemals zur Renovierung kan veräumt werden, und soll, was auf solche Loose in der ersten, oder zweyten und dritten Classe möchte gezogen seyn, wieder restituit werden, dazjenige welches zu viel fountirt ist. Die respective Commissariaten und Collecteurs werden erfindet, ihr Copie der Nummer 14 Tage für der ziehung der ersten Classe überlieferten, oder werden souffl in blanco gezogen. NB. Billets und Plans sind bei dem Apotheker Meinhold in Alten Stettin. In Lankenberg, bey dem Apotheker Pössler. In Cammin bey dem Kaufmann W. F. Heidemann. In Zedendorf bey dem Cämmere. In Gützow bey dem Accessorius Inspector Bus. In Treptow bey dem Secretario Lubbecken zu bekommen.

Zu Beervalde verkauft der Gerichts-Bürocrat und Notaries Reitzeck, seit per dispositionem defuncti uxoris ihm ingefallene Haus, an den Bürguer Johann Brock, nebst dem daju belgamen Gatten, für 20 Rthlr. Wer nun zu diesem Hause und Garten ein näheres Vorrecht, oder sonstigen unbedeutigen Ansprache zu haben vermeint, der hat sich innerhalb vier Wochen bey dem Beervalder Combinirten Adel- und Magistrats-Gericht zu melden, sonsten er nachher nicht weiter gehöret, sondern wegen aller Ansprache abgewiesen werden soll.

Dennach in des hiesigen Bürgers und Schiflers Johann Friederick Bogen Credit-Sache, ob insufficienciam honorum dato Concursus erhöuet werden, derselbe sich aber vorher heimlich davon gemacht, daß man nichts seines legitimen Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können; so wird derselbe nach Disposition des Codicis Fridericiani Marchici herdruck öffentlich clirct; a daso binnen vier Wochen, längstens den 2ten Augusti a. c. vor einem Hochden Magistrat zu Colberg persönlich sich zu stihren, von seinem Betragen, wegen gemachter vielen Schulden, Rede und Antwort zu geben, und sich deshalb gehörig zu justificieren, in Aussichtung dessen, ob er dazu gewarnt, daß auch in seiner Abwesenheit criminaliter verfahren werden soll. Nachdem werden alle und jede hiermit verwarnt, daß diejenigen, bey welchen der Debitor, oder die Seinigen einige Sachen Pfandsweise verfest, oder in Verwahrung gebrach, oder gesetzurächtigen sollen, daß sie nicht allein wegen ihrerforderungen auf inhabendes Pfand verlustig ersäret, sondern auch die Verheeler gebührend dafür bestraft werden sollen.

Zweyter Anhang.

Zweyter Anhang.

Num. XXXI. Sonnabends den 29. Julius 1752. Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

23. Avertissements.

Ad instantiam der Herren Brauer, Altesten zu Olberg, soll der Schoppendorauer Witwe Dahlen daselbst juzehörige Brau-Pfanne, als selbig ganz ist, und an dessen Stelle eine neue gemacht werden n-äsi sen, an dem Meistbischenden öffentlich verkauft werden, biso Terminus auf den 17ten Augusti c. angesetzt; und daß die Liebhaber, unglichen dieterigen, so einige Ansprache daran zu haben vermeinen, als denn Wormitlage zu Rahthause daselbst zu melden haben.

Es wollen der Schalensührer Weede, und seiner seligen Frauen Freunde, ihr im Zacharias-Gange auf der Lüsfadie, zwischen des Steuermann Rönenbagens, und hn. Willmann Häusern innre beegenes Woh' hauz, und den Garten, nebst der Hause-Wiese, am Mittwoch nach Bartholomäi, in dem lobsamn Lüsfadischen Gericht vor, und ablassen; weshalb dieterigen so mit Besaude hierüber etwas einzumunden haben, sic daselbst melden, oder gewarnt müssen, daß sie darüber nicht weiter gehörer werden.

Zu Stargard ist des Schneider Ludwigs Haus in der Wollroberstraße, zwischen Herrn Notarii Gehrken, und des Schneider Thommen Häusern belegen, an den Königl. Post und Briefträger Gründtnecht verkaufet worden, und die Verlassung nächsten Verlassungs-Dag von einem Hochdeilen Rath dem Käufiger ertheilt werden wird. Welches nach außergnädigster Königl. Verordnung hemmt dem Publico bekandt gemacht wird; Wenn jemand vermeinet eine Ansprache daran zu haben, kan sich innerhalb 14 Tagen bey Meijer Lubahn, als Gevollmächtigten einer Brauerei melden, nach verflossener Zeit keiner nicht mehr gehörer werden wird.

Zu Preymont het vor einiger Zeit der Schutz-Jude Samuel Marcus, eine in Stücken zerschnittene silberne Schale, welche ihm von einem unbekannten Nächten zum Verkauf angebothen worden, als verächtig angehalten, und solche dem Stadt-Gerichte abgeliefert. Dann nun bis dato der rechte Eigentümmer davon aller angewandten Beweigung ohngeachtet nicht ausfindig gemacht werden können, so wird solches, und das derjenige, welcher sich zu dieser Schale gehörig rechtmärtig könne, zwischen hier, und den 21ten Augusti c. sich bey denen Gerichten einzufinden, wiedergewünschs dieselselb verkauft, und das daraus, gelöste Geld, nach Abzug der Kosten, der Armen-Casse daselbst ausgeantwortet werden solle, hiendurh bestimmt.

Als ad instantiam des Bürger und Magaz-Schmidt Samuel Erdmann, wider die Wittres Städtingen in puncto debiti nach richtig erwiesener Forderung und ermauelnder andernmarter Bezahlung, auch erhaltenen fruchtbaren Execution und Immunität in derselben sogenannten Pädagogien-Wind-Mühle, und dazu berleguen Gebäuuden, nunmehr Substation erkandt worden, und ben gesiecheter Taxe der Werth der Pädagogien-Mühle, Hauses und Wagen-Schau, nach Abzug der jährlichen Oerum a 99 Athl. ohne die dazu gehörige Landung von 4 Scheffel jährlicher Doggen-Aufzaat, und eines kleinen Küchen-Gartens, und der Eintunfälle wegen der Mahl-Säfe, ungleichen des anschaulichen Bier-Schanks, auf 807 Athl. 12 Gr. 6 Pf. geschätzet, und Terminus Licitationis: auf den 25ten Octobr. a. c. präsigretz; So wird solches zu jedermanns Wissenschaft bekandt gemacht, damit dieterigen so auf obenannte Mühle und Personen in ihr Gericht thun wollen, sich in præcio Termino alhier in Kirchen-Gericht einzufinden, und gewartig seyn mögen, daß sodann plus licitanci die Addiccion geschehen soll. Ungleichen werden auch dieterigen, welche ein Widerspruchs-Recht zu haben vermeinen, in codem Termino sub pena præclusi ihre Jura wahtzunehmen, vorgeladen. Signatum Stettin den 18ten Julii 1752.

Königl. St. Marien Stifts-Kirchen-Gericht.

Als die Königl. Hochpreußische Regierung in Stettin, ad instantiam der Witwe Fredersdorffsen zu Stettin nachstehende Verordnung

Friedrich, König in Preussen &c.

„Unser ic. Als des Stadt-Magaz-Fredersdorff Witwe zu Cammin, wider den unterm 20ten Junii c. von eud publiceten Contumacial-Beschuldig in Sachen ihrer wider den Soldat Samo, als Cessiorium des Bauer Krügers in Larch, in puncto præc. debiti das Remedium Appellacionis an uns interponiret, auch bereits Gravamina übergeben; So beschlossen wir euch hiermit, Acta sogleich einzuschicken, interea ander alles in statu quo zu lassen. Wernach ihr euch zu aden. Signatum Stettin den 18ten Julii 1752.

An den Magistrat zu Cammin.

Erzählen lassen; michin der Magistrat nicht befugt ist, mit der Substitution des Hauses zu verfahren; So wie folches hiermit bestandt gemacht, damit nicht jemand durch Erlauffung des Hauses sic selbst in Schaden sezen möge.

Ald

Als dem Herrn Pastore Reyer zu Greffeld, bey dem erlittenen Brande seine Besitztheiten, und unter andern der Kauf-Brief über denselben Erben seines Antecessoris in officio erlaufen, in Greffeld gleich dem Pfarr-Hause über den gruenen Speicher und Kastung verbrann, er aber bey C. C. nach Stargard angesehner, ihm wegen seines an dem Speicher und Kastung habenden Eigenthums, ein Documentum zu erhalten, und in dem Grund-Buch den nuncius postulatio zu versprechen; so wird solches Gedachtes bestund gewahret, damit derjenige, so da eine gegebniste Aversitate zu formiren gehendet, sich zu Termino den zten Augusti vor der Ratho-Stube zu Stargard melden, und sein Jura wahrnehmen könne.

24. Zu Steckin angekommene Schiffe.

Vom 21en bis den 26en Juli 1752.

- Den 21en Juli. Der Schwedische Amt-Abordne Herr von Greiffenheim Excellenz, kommt von Petersburg, und passirt nach Neuenburg. Der Capitain Herr von Sydon, außer Diensten.
 Den 22en Juli. Der Capitain Herr von Wella, außer Diensten.
 Den 23en Juli. Der Obriss Herr von Bo. a. Der Lieutenant Herr von Mellekin. Der Lieutenant Herr von Frankenborg.
 Den 25en Juli. Herr Graff von Clemming. Der Lieutenant Herr von Stosch, vom Württemberschen Regiment.

Zur Schwinemünde Seewerts angekommene Schiffe.

- Vom 17en bis den 23ren Juli 1752.
- Num. 1. Christ. Wöls, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
 2. Johann Wölcke, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
 3. Michael W. hm, dessen Schiff St. Michael, von Copenhagen mit Ballast.
 4. Hans Christin, dessen Schiff Anna, von Copenhagen mit Ballast.
 5. Daniel Goedenhoff, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
 6. Andreas Bodenhoff, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
 7. Friderich Kreuz, dessen Schiff Anna Regina, von Copenhagen mit Ballast.
 8. Joachim Köhler, dessen Schiff St. Michael, von Copenhagen mit Ballast.
 9. Daniel Trenzin, dessen Schiff Sophia, von Copenhagen mit Ballast.
 10. Christ. Heinrich, dessen Schiff Sophia Julian, von Copenhagen mit Ballast.
 11. Michael Köhler, dessen Schiff Maria Sophia, von Copenhagen mit Ballast.
 12. Jacob Dörenberg, dessen Schiff Catharina, von Copenhagen mit Ballast.
 13. Christ. Gronow, dessen Schiff Maria Friederica, von Copenhagen mit Ballast.
 14. Johann Kos, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen mit Ballast.
 15. Johann Südermann, dessen Schiff Charl. Carol., von Copenhagen mit Ballast.
 16. Joachim Schaar, dessen Schiff Regina, von Copenhagen mit Ballast.
 17. Johann Wegener, dessen Schiff Jacobes, von Copenhagen mit Ballast.
 18. Paul Kos, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
 19. Valentin Westphal, dessen Schiff Anna Maria, von Copenhagen mit Ballast.

20. Johann Brumm, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
21. Friderich Brumm, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
22. Johann Maalig, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
23. Sigm. Schmidt, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen mit Ballast.
24. Christ. Küdke, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Ballast.
25. Christ. Wendland, dessen Schiff Anna Catharina, von Königsberg mit Hebe.
26. Christ. And. Loh, dessen Schiff die 2 Gebrae der, von Copenhagen mit Ballast.
27. Gottlieb Giese, dessen Schiff die Hoffnung, von Copenhagen mit Ballast.
28. Jacob Harenstein, dessen Schiff Johannes, von Copenhagen mit Ballast.
29. Jürgen Lefewig, dessen Schiff Joh. Christina, von Bourdeau mit Wein.
30. Friderich Rütsche, dessen Schiff die Einigkeit, von Nantes mit Ballast.
31. Erdan, Nelspanning, dessen Schiff der Engel Raphael, von Copenhagen mit Ballast.
32. Peter Müske, dessen Schiff St. Paulus, von Copenhagen mit Ballast.
33. Joachim Dias, dessen Schiff der Engel, von Copenhagen mit Ballast.
34. Christ. Krüger, dessen Schiff Tobias, von Copenhagen mit Ballast.
35. Michael Bartlow, dessen Schiff Anna Catharina, von Copenhagen mit Ballast.
36. Christ. Ramis, dessen Schiff Tobias, von Copenhagen mit Ballast.
37. Jacob Willert, dessen Schiff Dorothea, von Copenhagen mit Ballast.
38. Michael Michae, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Hanf und Hebe.
39. Albert Schare, dessen Schiff die Liebe, von Ansterdam mit Ballast.

Summa 39. angekommene Schiffe.

guf

Auf der hiesigen Rehde liegen noch:
Eine Schanze.

1. Andreas Schwendsen, von Soltenburg, lader
Staloch und Wellas.
Zwei einmäster.
2. Andreas Schatz, ist von Vargen mit Hering ges-
toumen, mit alder etwas geldsicht, und geben-
det nach Petersburg.
3. Hinrich Gangs, von Hamburg, is daher glosom
men und gedenkt Frankland zu laden.

Zur Schwinemünde Seewerts ausgegangene Schiffe.

- Vom 17ten bis den 22ten Juli 1752.

 - Nun. 1. Hirsch Meusing, dessen Schiff Maria Dorothea, nach Bremen mit Rosgen.
 2. Friedrich Raach, dessen Schiff Michael, nach Copenhagen mit Brennholz.
 3. Erdmann Aderhansing, dessen Schiff Peter, nach Copenhagen mit Brennholz.
 4. Daniel Detzen, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Planzen.
 5. Michael Maalig, dessen Schiff Anna Dorothea, nach Copenhagen mit Planzen.
 6. Eddmann zumach, dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Planzen.
 7. Johann Nam n., dessen Schiff Johannes, nach Copenhagen mit Brennholz.
 8. Hans Gude, dessen Schiff Fortuna, nach Glensburg mit Tabac.
 9. Lorenz Jürgensen, dessen Schiff Catharina, nach Deneen mit Glas und Holz.
 10. Jan Palmen, dessen Schiff Merle, nach Copenhagen mit Brennholz.
 11. Peter Brandenburg, dessen Schiff Charl. Ellsbach, nach Copenhagen mit Brennholz.
 12. Jacob Zollay, dessen Schiff Anna, nach Copenhagen mit Brennholz.
 13. Michael Kräger, dessen Schiff Catharina Dorothea Eleonore, nach London mit Steinkohle.
 14. Falderich Reissig, dessen Schiff die Hoffnung, nach Adelövsser mit Salz.
 15. Michael Sandow, dessen Schiff Catharina Emanuel, nach Königberg mit Salz.
 16. David Hütting, dessen Schiff Dorothea, nach Copenhagen mit Brennholz.
 17. Michael Herwig, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Schiffsziegeln.
 18. Sven Dobodoff, dessen Schiff die Hurtigkiste, nach Copenhagen mit Brennholz.
 19. Christ. Michael, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Bauholz.
 20. Sten Simonsen, dessen Schiff Dorothea Sophie, nach Kiel mit Brennholz.
 21. Johann Grampio, dessen Schiff Maria, nach Copenhagen mit Brennholz.
 22. Christ. Spiegelbeck, dessen Schiff Barbara Regine, nach Copenhagen mit Brennholz.

23. Christ. Vätsche, dessen Schloß die Döffnung, nach
Rüggenwalde mit Salz.

Symma 23. aufbewahrte Schiffe.

Zu Stettin abgängene Schiffe
und derer Schiffe Namen.

Dom 1950 bis den 26ten Julii 1752.

Vom Anfang dieses Jahres bis den 19ten Juli

- sind alßher 132. Schiff abgesunken.
 Num. 184. Samuel Schröder, dessen Schiff die 2
 Schröder, nach Rügenwalde mit Ballast.
 185. Oswald Olliesen, dessen Schiff die 3 Schröder
 der, nach Bergen mit Ballast.
 186. David Pieckorn, dessen Schiff Catharina Christina,
 nach Amsterdam mit Klexbolds.
 187. Friderich Haack, dessen Schiff die Hoffnung,
 nach Königsberg mit Sals.
 188. Michael Schulz, dessen Schiff Christina Dorothea,
 nach London mit Exportstäbe.
 189. Sito Conrad, dessen Schiff die 3 Gebrüder,
 nach Brest mit Eichen Plancken.
 190. Meimer Wiggerts, dessen Schiff Jungf. Der
 Name und Platz mit Eichen Plancken.

190. Summa derer bis den 26ten Julii aubier
abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schif
fer und derer Schiffe Namen.

Nam Joren bis den 26ten Julii 1752

Dom Anfang dieses Jahres bis den 12ten Jui
End ab hier 101 Schiffe angekommen.

- Num. 192. Christian Zander, dessen Schiff die
 Postfahrt, von Schwedenmünde mit Herig und
 Stockfisch.
 193. Christian Wendtland, dessen Schiff Anna Es-
 tharting, von Königsberg mit Ballast.
 194. Johann Wiesner, dessen Schiff Junfr. Elia-
 zabeth, von Königsberg mit Ballast.
 195. George Leutewitz, dessen Schiff Johann Christ-
 ian, von Borsoddeich mit Wein.
 196. Olfertius Emanuel, dessen Schiff die Liebe, vom
 von Amsterdam mit Ballast.

196. Summa derer bis den 26ten Julii abhierr
angelommnenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Wom 10ten bis den 26ten Julii 1752.

25. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.
Vom 21ten bis den 28ten Juli 1752.

| | Wolle, der Stein. | Weizen, der Winde. | Kroggetz, der Winde. | Serfe, der Winde. | Malz, der Winde. | Haber, der Winde. | Erbzen, der Winde. | Duchweiss, der Winde. | Dopsen, der Winde. |
|-----------------|----------------------|-----------------------|-------------------------|----------------------|---------------------|----------------------|-----------------------|--------------------------|-----------------------|
| Bu | | | | | | | | | |
| Anciam | 1 R. 20s. | 24 R. | 16 R. | | | | | | |
| Gahn | | 26 R. | 18 R. | 16 R. | | | | | |
| Gelgard | 2 R. 12s. | 32 R. | 16 R. | 12 R. | 15 R. | 10 R. | 24 R. | | 6 R. |
| Herrenwalde | | | | | | | | | |
| Hutts | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Hutow | | | | | | | | | |
| Gamm | 2 R. 16s. | 32 R. | 16 R. | 12 R. | 16 R. | 18 R. | 20 R. | | 10 R. |
| Golberg | 3 R. | | 30 R. 12s. | 16 R. | 14 R. | | | | |
| Groin | | Hab | nichts | eingesandt | | | | | |
| Gölin | 2 R. 6s. | 32 R. | 16 R. | | | | | | |
| Gaber | | | | | | | | | |
| Ganum | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Gemmin | | | | | | | | | |
| Gibbichow | | | | | | | | | |
| Grefenwalde | | | | | | | | | |
| Gars | | | | | | | | | |
| Gollnow | 2 R. 12s. | 24 R. | 18 R. | 15 R. | 16 R. | 12 R. | 24 R. | | |
| Grefenbergs | | | | | | | | | |
| Grefenhangen | | | | | | | | | |
| Güldow | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Jacobsbagen | | | | | | | | | |
| Jarmen | | | | | | | | | |
| Kabes | | | | | | | | | |
| Kauenburg | | | | | | | | | |
| Katzen | | | | | | | | | |
| Kensgarde | | Hab | nichts | eingesandt | | | | | |
| Kentwarp | | | | | | | | | |
| Kestwalt | | | | | | | | | |
| Gencun | | Hab | nichts | eingesandt | | | | | |
| Klathe | | | | | | | | | |
| Köllig | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Kolnow | | | | | | | | | |
| Kolpin | 3 R. | 32 R. | 15 R. | 11 R. | 13 R. | | 16 R. | | 12 R. |
| Krits | 4 R. | 24 R. | 16 R. | 12 R. | 13 R. | 14 R. | 23 R. | | 10 R. |
| Kapebuk | | Hab | nichts | eingesandt | | | | | |
| Kegewalde | | | | | | | | | |
| Kugewalde | 3 R. 8s. | 26 R. | 14 R. | 13 R. | 15 R. | 15 R. | 20 R. | | 6 R. |
| Kumelborg | | | | | | | | | |
| Kumelborg | Hab | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Schlaue | | | | | | | | | |
| Kergard | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Kiermis | | | | | | | | | |
| Kettin, Alt | 3 R. 12s. | 24 R. | 16 R. 18 R. | 12 R. | 15 R. | | | | |
| Kettin, Neu | 3 R. 8s. | 32 R. | 14 R. | 12 R. | 14 R. | 9 R. | 20 R. | | 16 R. |
| Kolpe | 2 R. | | | 14 R. 6s. | 12 R. | | | | |
| Kempelburg | 3 R. | 30 R. | 15 R. | 14 R. | | 10 R. | 20 R. | | 12 R. |
| Krepto, D. Poß. | | | | | | | | | |
| Krepto, D. Poß. | Haben | nichts | eingesandt | | | | | | |
| Kütermünde | | | | | | | | | |
| Küdüm | | | | | | | | | |
| Kangerin | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Kerben | | | | | | | | | |
| Kollin | 13 R. 8s. | 30 R. | 16 R. | 12 R. | 14 R. | 12 R. | 20 R. | | 9 R. |
| Kadan | | Haben | nichts | eingesandt | | | | | |
| Kanow | | | | | | | | | |

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.